

# Rechtsgesetzgebung von 1858

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **8 (1860)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Rechtsgesetzgebung von 1858.

## A. Allgemeines.

Gesetz (des gr. R. von Zug) betr. Einführung eines Amtsblattes. Vom 17. Mai. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen u. s. w. III. 189 f.)

Früher erfolgte in Zug die Publication von Gesetzen und Verordnungen zum Theil auf dem Wege der Zeitungen. In der That enthielten diese zuweilen sehr eingehende und nicht uninteressante Darstellungen der vorangehenden Discussion. Nebenher erschienen seit 1848 regelmäßig amtliche Erlasse in gesondertem (und auch jeweilen gesondert paginirtem) Abdruck, so daß für die Vollständigkeit keinerlei Controle gegeben war. Erst mit dem Schlusse von 1854 wurde dieser Gang verlassen, das bisher Veröffentlichte als Fortsetzung des ersten im Jahr 1846 auf Befehl der Regierung erschienenen Gesetzesbandes in einer Sammlung vereinigt und das spätere in numerirter Folge nachgeliefert.

Das neue Amtsblatt schließt sich nun den bisher in der Schweiz erscheinenden bessern Blättern dieser Art in seiner Einrichtung an und ist bestimmt für „alle von den Kantonal- und Gemeinde-Behörden ausgehenden Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse (und von den Gerichten erlassenen) Urtheile u. s. w., welche eine allgemeine öffentliche Kundmachung erfordern oder sonst sich dazu eignen.“ Es wird beigefügt, daß „alle diese Publikationen gesetzliche Kraft und Wirksamkeit haben.“

Dieses Amtsblatt begann nun seinen Lauf mit dem 7. Aug. 1858.

## B. Civilrecht.

### Personenrecht.

*Arrêté (du c. d'état de Genève) pour les déclarations de naissance du 2 Aout 1849. Répétée 15 Avril. (f. d'avis 1509.)*

Wiederholte Einschärfung der Pflicht zu genauer und zeitiger Anmeldung von Geburten bei den Standesbuchführern.

- 3 Gesetz (des gr. Rathes von Graubünden) betr. Einführung der Familienregister. Vom 21. Juni. (Verh. des ord. Gr. Rathes 1858. S. 58.)

Schon im Bericht über die Gesetzgebung von 1857 (n. 3) ist erwähnt, daß diese Verfügung des großen Rathes von Bündten nur einen damals (1857) gefaßten Beschluß zu Aufstellung von Bürgerregistern, im Anschluß an den Antrag der Standes-Commission, erweitert und damit verbessert.

- 4 Decret (des gr. Rathes von Bern) betr. eine Modification der Sazung 321 des Civilgesetzes (betr. Verschollenvermögen). Vom 16. November. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. 163 f. Tagblatt des gr. Rathes d. J. 74 f. 236 f. 297 f. 363 f.)

Das Civilgesetz von Bern war das erste, das in der Schweiz die Rechtsfolgen der Landesabwesenheit grundsätzlich ordnete. Die östreichische Gesetzgebung, welche demselben als Original zunächst vorlag, hat für diese Lehre wenig gethan, die französische, welche in dieser Materie wirklich Epoche macht, übte nur untergeordneten Einfluß bei Bearbeitung dieses Gesetzes aus. So kam es, daß auch bei den Bestimmungen über die Frist, nach welchen die Cautiou der in den Besitz des Vermögens gelangten Präsumtiven den Bestellern zurückgegeben werden könne, nichts aufgenommen wurde, und es gehört zu den vielen Räthseln über die Haltbarkeit von Gesetzen, daß ein armer Pfarrer im Jahr 1857 durch eine Petition zuerst dazu helfen mußte, daß hiefür Rath geschafft werde, weil er die Cautiou nicht bestellen könne. Gegenwärtiges Gesetz stellt nun, wie Zürich, 20 Jahre nach der Verschollenheitserklärung fest, auf deren Dauer die Cautiou fortgelten soll, so daß möglicherweise der Abwesende 50 Jahre lang von seiner Entfernung an geschützt wird. Für ein ganz neues Gesetz wäre dieser Termin unter gegenwärtigen Verhältnissen um ein Bedeutendes zu lang, wie denn allmählig die Gesetzgebung zu bedeutenden Abkürzungen aller in diese Verhältnisse spielenden Fristen sich gewiß herbeilassen wird.

- 5 *Publicazione della lezione autentica della legge 31 Maggio 1856 (d. c. Ticino) sulla riforma del codice civile ai titoli successioni, ciltadanza e gride. 1 giugno. (f. off, 1038 ss.)*

Einordnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1856 über Personen-, Erb- und Concurßrecht (d. Zeitschr. VI. Ges. 8. 49) in den Text des Civilgesetzes, mit beigefügter Erklärung, daß diese Bestimmungen als authentische Interpretation anzusehen seien.

- 6 Gesetz (von Glarus) betreffend die Rehabilitation der Falliten und Accorditen. Landsgemeindetag. (Amtliche Sammlung 95.)

Durch Verfügung vom 11. Mai und 26. October 1851 (vgl. d. Zeitschr. I. Ges. n. 4.) hatte Glarus hinsichtlich der Rehabilitation von Falliten die Alternative vollständiger Gläubigerzahlung oder Nachweises

unverschuldeter Unglücksfälle aufgestellt. — Die vorliegende Bestimmung, vermuthlich auf die Erfahrung gestützt, daß diese Alternative zu eng und zu weit ist, bestimmt, daß wenn ein Fallit nach Liquidation der Masse oder ein Accordit nach Erfüllung eines Accommodements sämtliche Creditoren später befriedigt und dafür den Beweis durch die unterschriebenen Conti liefert, die Rehabilitation erfolgt. — Der vorliegende Wortlaut schützt aber ebenso wenig gegen die größten Umgehungen.

Vollziehungsdecret (das M. von Uri) betreffend Einbürgerung der Heimathlosen. Vom 30. Juli. (Separ. Beilage zum Abl. von Uri).

In Vollziehung der Verordnung vom 6. April 1854 (d. Zeitschr. IV. Ges. n. 8) und vom 30. Juni 1856, Vertheilung der im Kantone als Tolerirte oder Hinterlassen anerkannten Heimathlosen auf die Gemeinden, theilweise mit vollem, theilweise mit beschränktem Bürgerrecht, sieben Personen ohne Gemeindebürgerrecht, mit Offenhaltung des Rechtes belasteter Gemeinden, wenn sie sich der Einbürgerung eines ihnen zugetheilten Heimathlosen entschlagen zu können glauben, binnen 3 Monaten eine andere Gemeinde ins Recht zu fassen.

Weisung (des M. von Solothurn) an Oberämter und Gemeinden über die Rechte der zugetheilten Heimathlosen. Vom 21. Januar. — (Abl. S. 23.)

Einschärfung zu sorgfältiger Beobachtung des §. 4 des Bundesgesetzes vom 3. Dec. 1850 auch zu Gunsten der vor Erlass dieses Gesetzes zugetheilten Heimathlosen in Bezug auf ihre Gleichstellung mit den übrigen Bürgern, hinsichtlich der politischen und bürgerlichen Rechte, der Gemeinde-, Kirchen- und Schulgenossigkeit, sowie des Genusses der Unterstützung bei Verarmung.

### Familienrecht.

Gesetz (der Landsgemeinde von Appenzell A. Rh.) betreffend die Ehe zwischen Geschwisterkindern. Vom 25. April. (Abl. XXV. [I. Abth.] 13 f. Geschäftsordnung. Abl. XXIV. [II. Abth.] 159 f.)

Das alte Landrecht von Appenzell A. Rh. hatte bis 1565 die katholischen Heirathsverbote beibehalten, dann um Einiges erleichtert, aber die Unzulässigkeit der Verbindung zwischen Geschwisterkindern, ohne Unterbrechung, in den Satzungen von 1655, 1817 und 1836 festgehalten; und es ist daher nicht klar, wie in der Empfehlung des Vorschlags zu vorliegendem Gesetz an die „lieben Landleute“ die Regierung sagte, dieses Verbot sei vor 22 Jahren wieder eingeführt worden. Die Unhaltbarkeit ließ sich aber dadurch richtiger verfechten, daß die sämtlichen neuern Gesetzgebungen der Umgebungen dieses Verbots nicht mehr

kennen, und deshalb der Reiche, wenn er es umgehen wollte, nur ein anderes schweizerisches Bürgerrecht erwerben konnte, wollte er bei seiner Ehe geschützt sein. Dieß war der wirkliche und gewiß auch der durchschlagende Grund, warum die Petition eines Bürgers von Rehetobel durchdrang.

- 10 Gesetz (des Gr. R. von Schaffhausen) die Abänderung von Ziffer 4 des Art. 14 des Ehegesetzes betreffend. Vom 10. März. (Abl. 119 f.)

Aufhebung des Verbots einer Ehe zwischen Oheim und Nichte, Muhme und Neffen, insoweit ihr Verhältniß auf Schwägerschaft beruht.

- 11 Verordnung (des R. von Aargau) betreffend die Verkündung der gemischten Ehen. Vom 2. März. (Gesetzesblatt d. J. n. 13.)

- 12 Beschluß (des gr. Rathes von Aargau) betreffend die beanstandete Verkündung gemischter Ehen. Vom 29. Mai. (ib. n. 24.)

Die erste dieser Verordnungen, mit Berufung auf Bundes- und Cantonalgesetze, ordnet Publication auch gemischter Ehen durch katholische Geistliche an, insoweit solche Ehen nicht Anständen unterliegen, denen andere Ehen aus gleicher Confession unterliegen würden; für den Fall der Weigerung wird dem Geistlichen Buße (von Fr. 50) gedroht, den Brautleuten Civileheschluß gestattet und diesem rechtliche Geltung verheißen. Der zweite Beschluß erklärt diese Bestimmungen als vollkommen gesetzlich und ordnet das Erforderliche auf Beseitigung künftiger Schwierigkeiten an.

Da diese Publicationsfrage später bereinigt ward, haben diese Beschlüsse keinen Gegenstand mehr.

- 13 Decret (des gr. Rathes des C. Bern) über Ehe-Einspruch. Vom 17. Juli. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. 136 f. Tagbl. der Verh. des gr. Rathes d. J. 99 f. 268 f. 300 f. 335 f.)

Seit mit Ende des 17. Jahrhunderts die Pflicht des Armenunterhalts den Gemeinden immer regelmäßiger überbunden blieb, erhielten auch die Gemeinden gegen Ehen Armer Einspruchrechte. Schon ein Mandat vom 20. April 1714 stellte diesen Grundsatz in Bern auf und dann nach der Mediation sofort wieder das Armengesetz vom Dec. 1807, sowie denn auch das Civilgesetz S. 36, welches nicht nur bei den Personen den Einspruch gestattete, die selbst besteuert wurden, sondern deren eheliche oder uneheliche Kinder besteuert waren, ohne die Steuern Andern noch rückvergütet zu haben. — Ähnliche Grundsätze nahm das Armengesetz von 1847 auf, und noch mit weiterer Befugniß einzelner Verwandter zu solcher Einrede; nicht minder der Entwurf des neuesten Armengesetzes (von Schenk). Bei Anlaß der betreffenden Stelle ward aber diese Einspruchsfrage zu besonderer Berathung aus-

gesetzt und vorliegendem Gesetz vorbehalten, welches die Einspruchsrechte nun folgenden Classen von Leuten entgegenstellt: a. die sich auf dem Etat der Notharmen oder Dürftigen befinden oder überhaupt Armenunterstützung genießen, b. gewesenen Notharmen oder Dürftigen oder unterstützt gewesenen Personen, so lange sie die nach zurückgelegtem 16. Jahr für sich und die Glieder ihrer Familie erhaltenen Unterstützungen (aus Gütern, welche Armengüter sind) nicht zurückerstattet haben, c. offenkundigen Arbeitscheuen, Bettlern und Landstreichern, wenn sie für diese Vergehen bestraft worden sind, d. welche zum Zweck ihrer Verhehlung in eine andere (Heimath)-Gemeinde verbotene Aussteuerung erhalten. Weiter gehende Anwendung des Einspruchs gegenüber Personen, „denen es offenbar an hinlänglichen eigenen Mitteln oder an hinlänglichem eigenem Erwerb zum nothdürftigen Unterhalt ihrer Familie fehlt“, wurde (mit Recht) zurückgewiesen, mit der Bemerkung, daß die Anwendung ganz ungleichartig ausfiele, größter Willkührlichkeit unterliege und so auch manche ganz ehrliche und gesegnete Ehe zurückgehalten und an ihrer Stelle Unzucht gepflanzt würde („besser fünf Eheleute als zwei Uneheliche“); — auch von 1847 an vieles zusammengewirkt habe, die Noth zu vermehren: Ehebrüche, Verbreitung der Käsereien, Waldcantonnemente, Almendvertheilungen.

Das Gesetz ist auch auf den reformirten Jura anwendbar, wie überhaupt das Personenrecht.

Kreis schreiben (des N. des C. Aargau) betreffend militärische Ausweise in Heirathsfällen, an die Tit. Pfarrämter des Cantons. Vom 21. October. (Gesetzesblatt d. J. n. 34.)

Zu den vielen Ausweisen, welche der aargauische Geistliche vor Taufe, Trauung u. s. w. zu prüfen hat (vgl. d. Z. IV. Ges. n. 9) kommt auch derjenige über Zahlung von Militärsteuern. Bisher war dieß nur nöthig bei wirklich Militärpflichtigen. Nun aber sehr viele (namentlich außercantonale) Militärpflichtige mit solchen Steuern auch noch über ihr Pflichtalter hinaus im Rückstand bleiben, wird die Prüfungspflicht des Geistlichen auch auf ältere Verlobte ausgedehnt, resp. er angewiesen, bei allen Verlobten nach diesem Ausweis zu fragen.

Erlaß (des Obergerichts des C. Thurgau) betreffend die 15 Eheschimpfungsbußen. Vom 1. December. (Abl. S. 479 f.)

Weisung an die Bezirksgerichte, daß §. 20 lit. b. des Decrets vom 5. Oct. 1832 der Organisation des evangelischen Matrimonialgerichts noch immer in Kraft bestehe und daher auch ferner, wo durch offenbare Verschuldung des einen Ehegatten die Auflösung nöthig geworden, Eheschimpfbuße aufzulegen sei.

Kreis schreiben (der Justizdirection des C. Aargau) an s ä m m t- 16

liche Waisenbehörden des C. Aargau. Vom 15. Wintermonat. (Gesetzesblatt d. J. n. 35.)

Mit der Trauung erhält der Ehemann nach aargauischem Recht das Eigenthum am Frauengut, die Frau für dessen Betrag — an dessen Stelle — eine Forderung an den Mann und zu Sicherung der Hälfte dieser Forderung einen gesetzlichen Anspruch auf ein Pfandrecht. Mit dem Tode der Ehefrau treten die Kinder an die Stelle der Mutter. Manche Waisenbehörden glaubten nun ohne Rückhalt am Gesetz, Kindern stehe für die ganze (ererbte) Forderung ein Pfandrecht zu. Der Justizdirector belehrt sie aber, daß die Kinder nur in das Recht der verstorbenen Mutter eintreten und nicht mehr erhalten können, als sie besaß.

- 17 Beschluß (des gr. Rathes von Graubünden) betreffend Familiennamen unehelicher Kinder. Vom 21. Juni. (Verh. des gr. Rathes 1858. S. 58 f.)

Dieser Beschluß, wonach uneheliche Kinder, die seit Einführung des Maternitätsgrundgesetzes (1855) geboren sind, regelmäßig den Mutternamen tragen sollen, knüpft sich an die Aufstellung von Familienregistern. Für Festhaltung des Vaternamens, wo der Vater ermittelt sei, wurde angeführt das bisher in den meisten Kreisen des Landes beobachtete Verfahren und die Billigkeit, welcher zuwider sei, daß doch völlig in Allem der Vater begünstigt werde. — Dagegen entschied die Analogie mit der sonstigen Gesetzgebung, welche dem außerehelichen Kinde Heimath und Erbrecht der Mutter eröffnet.

- 18 Kreis schreiben (des K. von Bern) an sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Verordnung der Bußen und Gefangenschaftsloskaufgelder in Fornicationsfällen. Vom 24. September. (Gesetze, Decrete und Verordnungen 152 f.)

Das neue Armengesetz und das damit eng verbundene Niederlassungsgesetz weist die Last unehelicher Kinder nicht mehr ausschließlich der Heimathgemeinde der Mutter, sondern wesentlich derjenigen des polizeilichen Wohnsitzes (ein ganz neuer Grundsatz, der Vieles für sich hat) zu, und so erklärte sich sehr einleuchtend, daß Bußen und Strafverwandlungsgelder ebenfalls der belasteten Gemeindecasse durch obiges Kreis schreiben zugewiesen werden, und zwar nach der Grundtheilung der Bernergemeindegüter, nemlich je nachdem an einem Ort bürgerliche oder örtliche Gemeindegüter die Last tragen.

- 19 Beschluß (des G. von Schwyz) betreffend das Concordat zwischen dem Canton Schwyz und St. Gallen über das Verfahren in Paternitätsfällen dd. 4. Mai 1822. Vom 21. November 1857, publ. 1. Jan. 1858. (Abl. 1 f.)

Die Verständigung mit dem Canton St. Gallen, daß für die Vaterschaftsklagen der beidseitigen Angehörigen künftig kein Recht

gehalten werde, ein Grundsatz, der mit dem Territorialprinzip von St. Gallen im Zusammenhang steht, wird hier als aufgehoben erklärt, da er mit den leitenden Gedanken der Verordnung von Schwyz, vom 1. Dec. 1854 (d. Zeitschr. IV. Ges. n. 15), in Widerspruch gerathen ist, welcher gleichmäßige Behandlung der Fälle im Interesse der Justiz findet.

Die Bestimmungen des Concordats schienen in St. Gallen entweder als Ausfluß der allgemeinen im Kanton geltenden Anschauungen oder als aufgehoben schon früher betrachtet worden zu sein. Wenigstens finden wir es in der großen Gesetzsammlung dieses Kantons von 1842 nicht, welche sonst so sorgfältig alle Concordate aufnimmt.

Circularweisung (des NN. von Thurgau) an die Bezirks- 20  
räthe, Waisendämter und Notare, das Vormundschafts-  
wesen betreffend. Vom 17. April. (Abl. 185 f.)

Das Departement des Innern läßt sich die von den Notaren geführ-  
ten Waisenregister vorlegen, und ihre auf deren Prüfung gestützten Be-  
merkungen bezwecken bessere Handhabung der Vormundschaftsordnung.  
Zu Erzielung dieser Aufgabe ist jedoch eine Organisation nöthig, wo-  
durch die untern Waisenbehörden von diesen Bemerkungen Kenntniß  
erhalten. Die vorliegende Verordnung ordnet dafür das Erforder-  
liche an.

Die zweite Hauptabsicht der Weisung geht auf erneuerte Vorhal-  
tung der Verantwortlichkeit aller Waisendämter für die Sicherstellung  
des Vogtsvermögens. Diese Verantwortlichkeit und ihre Grenzen wer-  
den genauer präcisirt.

Zusatzbestimmung (des NN. von Baselland) zu §. 16 des 21  
Vormundschaftsgesetzes vom 26. Februar 1852. Vom 3. Mai.  
(Abl. I. 276.)

Ermächtigung an den Regierungsrath, ausnahmsweise die Ueber-  
tragung von Vogteien an Solche zu gestatten, welche nicht Bürger  
der betreffenden Gemeinden sind — wohl zunächst für Vormundschafts-  
verwaltungen außerhalb des Kantons erforderlich.

### Sachenrecht.

Verordnung (des NN. von Aargau) über Abschaffung des 22  
Kirchenstuhl-Vorrechtes. Vom 25. Hornung. (Gesetzesblatt  
d. J. n. 12.)

Diese (im Rechtssystem kaum unterzuordnenden) Rechte Einzelner  
an Kirchenstühle („Kirchenörter“) werden hier aufgehoben, wie früher  
ebenfalls gesetzlich in Bern. Immerhin sind Gemeinden, welche solche  
Ansprüche miethweise abgetreten hatten, verpflichtet, die so entstandenen  
Rechte „auf angemessene Weise zu lösen.“ — Die Verfügung wird auf



die Betrachtung gestützt, daß alle Gemeindegengenossen gleichmäßig zum Bau der Kirche beitragen müssen, folglich auch gleiche Ansprüche auf Benützung der Kirche haben. —

- 23 Gesetz (des gr. R. von Schaffhausen) die Aufhebung der §§. 61 und 62 der Markordnung und §. 14 des Straßenbaugesetzes betreffend. Vom 18. Mai. (Abl. 222 f.)

Die alte Markordnung von 1824 und die neue von 1836 hatte die Baumpflanzungen auf 12' von der Hauptstraße und auf 5' vom Communicationswege zurückgewiesen; vorliegendes Gesetz läßt Obstbäume wieder auf den Straßenrand vorrücken, schneidet aber die in das Straßengebiet hineinragenden Aeste auf 14' Höhe ab.

- 24 Verordnung (des Obergerichts Zürich) betreffend die Berichtigung der Grundprotocolle in Folge der Grenzberreinigung zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau. Vom 9. März. (Abl. 127.)

Die in den letzten Jahren zu endlichem Abschluß gebrachte gänzliche Ausscheidung der einzelnen, theilweise dem Kanton Zürich, theilweise dem Canton Thurgau angehörenden Gemeinden und die dadurch zweifelhaft gewordenen Cantonsgrenzen machten auch für die Grundprotocolle eine dieser Ausscheidung gemäße Berichtigung erforderlich. Obige Verordnung gibt für das hiebei zu beobachtende Verfahren Wegleitung. Es soll dadurch dafür gesorgt werden, daß eine vollständige und richtige Zuschreibung der Zürcherisch gewordenen und Abschreibung der Thurgauisch gewordenen Grundstücke mit sämmtlichen darauf haftenden Pfandrechten in den Zürcherischen Notariatsprotocolle erfolgen könne, wobei in Verbindung mit den Thurgauischen Behörden die betheiligten Grundeigenthümer, die Gemeindevorsteher und die Land-schreiber thätig werden müssen.

- 25 *Loi (du gr. c. de Neuchatel) sur le dessêchement des marais, le drainage et les irrigations. Du 31 Juillet. (Recueil des lois VIII. n. 86.)*

Die Mösler und Sümpfe von Yocle und La Sagne sind bekannt und die Epidemien, welche für Yocle daraus emporstiegen, ebenfalls. Schon lange ging man mit Trockenlegung derselben und mit Sicherstellung der Ländereien um die Neuse her gegen deren Ueberfluthungen um, aber immer fehlten die allgemeinen Grundsätze, wodurch einerseits die Pflichten und Rechte der Betheiligten und der Unternehmer untereinander und andererseits die Aufgabe des Staats bei Unterstützung solcher Unternehmungen festgestellt worden wären, sofern diese Gesundheitszwecken oder andern öffentlichen Interessen dienten. — Das vorliegende Gesetz ist, sofern es die Trockenlegung der Sümpfe und Mösler betrifft, dem französischen Gesetz von 1807, soweit es die Wasserabflüsse durch die Röhren angeht, einem andern vom 10. Juni 1854 und soweit die Verieselung, einem andern vom 29. April 1845 (mit wenigen Aenderungen) entnommen, gerade wie beinahe wörtlich das

Genfer'sche Gesetz über die Eisenbahnen dem französischen Gesetz vom 13. Juli 1845, so daß allmählig und unvermerkt diese französische Gesetzgebung mit dem französischen Franc ihren Einzug in einem Theile der Schweiz feiert, und wir zur Erläuterung derselben nicht sowohl mehr die (höchst allgemein gehaltenen) Einleitungen der Commissionen, sondern die Diskussionen der gesetzgebenden Versammlungen Frankreichs herbeizuziehen haben, wie dieß in Genf auch Herr Chaulmontet ganz naïv ausgesprochen hat. —

Der Trockenlegung selbst geht ein Ermächtigungsbeschluß des großen Raths voran, entweder, was grundsätzlich durch das Gesetz als vorzüglicher bezeichnet wird, durch Ueberlassung an Gesellschaften oder durch Selbstangriff diese Arbeiten durchzuführen. Die betreffenden Ländereien werden vermessen, in (höchstens) zehn Schatzungsklassen vertheilt (mit Recurs an die Regierung) und dann in der gesetzten Frist die Arbeit unternommen, worauf neue Schätzung eintritt und die Werthüberschüsse (sofort oder in höchstens fünf Jahresfristen) von den Eigenthümern an die Unternehmer bezahlt, resp. verrechnet, die Werthverminderungen durch diese den Eigenthümern bezahlt oder, nach Wahl der Eigenthümer dafür die betreffenden Grundstücke gegen den ersten Schätzungsanschlag übernommen werden.

Hinsichtlich der Drainirung ist das Recht der Einzelnen oder einer Mehrzahl zur Legung gegenüber den Zwischenliegenden gesetzlich aufgestellt und nur an angemessene und vorangehende Zahlung einer Entschädigung gebunden und allein gegenüber Haus, Hof und Garten ausgeschlossen, dagegen aber auch das Recht der Zwischenliegenden zum Anschluß gegen Eintreten in die Lasten gewahrt. Streitigkeiten über Erstellung, Richtung, Entschädigung, Ausführungsweise und Unterhalt sind dem Richter überwiesen, dessen Verfahren summarisch und besonders geregelt werden soll.

Aehnlichen Grundsätzen unterliegt das Wässerungsrecht, welches jeder Wasserberechtigte zu Gunsten seiner Grundstücke solchen Grundeigenthümern gegenüber, die sein Eigenthum durchschneiden, in dem Umfange ansprechen darf, daß sie ihm die Durchleitung und nachher auch die Ableitung gestatten müssen, immer wieder vorbehalten Haus, Hof und Garten derselben (vorbehalten ebenso, wenn sie ein Haus erst später auf dem pflichtigen Grundstück errichten und die Last für das betr. Areal lösen wollen). Billigerweise steht dem Anstößer auch das Recht der Mitbenützung der erforderlichen Vorrichtungen gegen Eintreten in die betreffenden Lasten offen. — Auch hier ist für Rechtsstreitigkeiten über die Art der Vorrichtungen, die Richtung, den Umfang und die Gestalt der Leitung und über die Entschädigung ein summarisches Verfahren in Aussicht gestellt.

*Arrêté législatif (du c. de Genève) pour ratifier au nom du canton de Genève une convention passée entre cet état et la France pour*

*assurer la protection réciproque de la propriété littéraire et artistique. Du 6. Novembre. (f. d'avis. 5235 ss. Mémorial du grand conseil. 1609 ss.)*

Der vielbesprochene Nachdruckvertrag mit Frankreich, dessen Entwurf („avant projet“) in der Schweiz so entschieden ungünstig aufgenommen wurde. Offenbar sind aber am Entwurfe bedeutende Veränderungen vorgenommen und namentlich das Untersuchungs- und Strafverfahren vollständig dem jeweiligen Bestand der betreffenden Gesetzgebung im concordirenden Gebiet überlassen worden (Art. 5.). Damit fallen Hauptvorwürfe, die dem Entwurf gemacht wurden, bei dem Vertrag selbst nun weg. Immerhin ist klar, daß er zu weit ausgedehnt ist, indem er nicht nur Literatur und Kunst, sondern auch die Industrie schützt (Art. 19), und damit ganz verschiedene Gebiete von Interessen unter gemeinsame rechtliche Grundsätze gezogen hat.

Als Preis der Vereinbarung erscheint eine Ermäßigung der Einfuhrzölle für alle literarischen und künstlerischen Erzeugnisse von Genf (wie wenigstens im Einleitungsbericht an den großen Rath gesagt worden ist: für französische Werke von Fr. 117 pr 100 Kil. auf 20, für Werke in anderer Sprache Fr. 1. — ebenso für Kunstproducte von Fr. 317 auf Fr. 20), und die Zusicherung der Gleichstellung bei bessern Begünstigungen gegenüber andern Contrahenten. — Weitere Vortheile des Vertrags für die französischen Cantone entwickelte bekanntlich in drei (seither besonders gedruckten) Artikeln des Journal de Genève Herr Cérésolle.

- 27 Hypothekergesetz (des C. Unterwalden ob dem Wald). Vom 20. Hornung. (Gesetze und Verordnungen II. 268 f.)  
 28 Vollzugsverordnung dazu. Vom 9. Juni. (ib. 313 f. 318.)

Wenn man das Verzeichniß der am Schlusse gegenwärtigen Gesetzes als aufgehoben erwähnten Gesetze überschaut, die theilweise auch sehr altes Recht (z. B. das Verbot des vierten Pfennings) wiederholen, so kommt man schon auf äußerlichem Weg auf den Schluß, es handle sich um eine tiefeingreifende Aenderung bei diesem Gesetz. Wenn man aber vollends die höchst eigenthümlichen Gülteinrichtungen der innern Cantone auch nur theilweise kennt, so kann man sicher annehmen, daß der Einführung dieses Gesetzes nur bedeutende Einsichten zur Seite stehen müssen, wenn sie den Hindernissen, die in der Auffassung und Lebensart der Bevölkerung und den althergebrachten Rechtsverhältnissen entgegenstehen, überwinden soll. So erklärt sich auch, daß das Gesetz nicht als ein Erlass der Landsgemeinde vorliegt, welche sicher nie zu dieser Neuerung zu bringen gewesen wäre, aber dem Landrath doch das Vertrauensvotum einer Ermächtigung ertheilte, es seinerseits mit der daran hängenden Capital-Vereinigung aufzustellen. Wenn man auch die Anordnung dieser Vereinigungen, wie sie in den öffentlichen

Blättern sich verfolgen lassen, beobachtet, so bestätigt sich diese Wahrnehmung von Geschicklichkeit in Durchführung der ganzen Neuerung.

Das Pfandrecht wird constituirt nur durch Aufnahme in das Gültprotokoll und erlöscht nur durch Löschung im Gültprotokoll (Bereinigung noch vorbehalten). Die Rückkehr des Pfandbriefs in die Hand des Pfandeigenthümers macht diese Löschung unausbleiblich nothwendig, weitere Begebung des Pfandbriefs in dritte Hände ist ohne andere Rechtsfolgen, als Betrugsstrafe gegen den Uebertreter. Ebenso ist die Errichtung eines neuen Pfandbriefes mitten in die Reihenfolge von unabgelösten (wie sie z. B. das Recht von Gersau kennt) unstatthaft, vielmehr rücken die Zeitnächsten an deren Stelle. Die „Altgült“ ist aufgehoben, indem der Schuldner nicht nur mit dem Pfand, sondern mit seinem Vermögen haftet. Als Pfandgegenstände sind auch Realrechte bezeichnet, und, nach den Anschauungen der ganzen östlichen Schweiz, das Vieh, soweit es den „Blumen“ — Weide und Futter — ab dem Pfandstück genos. Der Lehenehmer haftet für die Nutzungssumme und hat die letztere, (wohl nur auf Begehren) den Pfandgläubigern der (Zeit)folge der Titel nach auszuhändigen. Werthverminderung oder Verderbniß des Pfandes gibt dem Gläubiger ein Recht zu Sicherheitsbegehren. — Die Verpfändung von Mannesgrundstück an die Frau geschieht gültig nur mit Einwilligung der Frau, die Verpfändung von Frauengrundstücken zu Gunsten des Ehemannes gültig nur mit ausdrücklicher, alsdann aber vollgenügender Einwilligung der Ehefrau. — Zahlungstermin von Capital und Zins ist Martini, für Capitalien immer nur in zehn Jahresquoten und nicht vor Abfluß von fünf Jahren. Zinsen, die am zweiten Martini nach dem Verfalltage nicht bezahlt werden, verlieren im Concurß das Pfandrecht, erlangen aber auch in sofern die Natur persönlicher Ansprachen, daß sie hinfort, was sie bis heute nie werden konnten, zinstragend werden. Sehr sorgfältig sind die manche frühere Unklarheit beseitigenden Bestimmungen über die Zerstückelung der Forderung, der Schuld und der Pfandstücke in verschiedene Hände, zweckmäßig, sofern sie die Gefahr der sog. falschen Verstopfungen nach Möglichkeit meiden, resp. hindern. — Ebenso geeignet erscheinen die Maßregeln gegen Wucher, und dieß ist offenbar eine der Hauptabsichten des Gesetzes. Denn erst jetzt ist die seit Langem hängende Frage gelöst, ob der Gültenshandel frei sein solle oder nicht. Es mußte nemlich jedes Capital nicht bloß bei Errichtung und Abzahlung, sondern auch im Verkehr nach dem Nennwerth abbezahlt werden. Dieß führte, da die Obwaldnergülten längere Zeit unter pari standen, zu bedeutenden Uebelständen. Männer des Gesetzes und überhaupt gewissenhafte oder ängstliche Leute wollten mit geringen Gültbriefen nichts zu schaffen haben, weil sie nichts daran markten durften. Dadurch waren die Besitzer, meist Leute der ärmern Classe, auf eine beschränkte Käuferzahl, und meist auf hartherzige, angewiesen. Drängte

dies auf Aenderungen, so fürchteten Andere bei Freigebung des Gültverkehrs Wucher, und die Gesetzgebung mußte zwischen diesen beiden entgegenstehenden Richtungen eine Ausgleichung suchen. Diese erfolgte, indem einerseits der alte Grundsatz der Bezahlung des Nennwerths aufrecht blieb, andererseits aber bei Werthverminderung gestattet ist, auch über geringere Summen sich zu vereinbaren, jedoch nur, wenn beedigte Würdigungsmänner der Gemeinde nicht finden, der gezahlte Preis stehe um vier vom Hundert unter dem wirklichen Baarwerth. Ergäbe die Würdigung größeren Unterschied, so fielen der Uebernahmsvertrag dahin; wäre die Würdigung unterlassen worden, so würde bei erheblichem Unterschiede betrüglicher Wucher angenommen, und möglicherweise von Amtswegen, aber nur binnen acht Jahren gestraft. Die Ermittlung hat der Regierungsrath. — Vor Fertigstellung ist der Verkehr mit Pfandbriefen dagegen völlig untersagt. — Das andere Mittel der Verfühlung des Pfandes, die sog. Schätzung — beruht bisher auf einem Zuschlag des Pfandes an Zahlungsstatt nach vorgängiger Würdigung durch die Gemeindeglieder und Eröffnung einer Frist für den Schuldner, um für genannten Preis das Pfandstück einzulösen. Daß bei solchen Schätzungen der Schuldner besser berathen war, als der außerhalb der Gemeinde wohnende Gläubiger, ist leicht einzusehen, und die Einführung eines Recursweges gegen solche Schätzungen ist ebenfalls eine der zweckmäßigen Neuerungen dieses Gesetzes.

Die Fertigung der Pfandbriefe ist mit eingehender Gründlichkeit behandelt, freilich nicht mit casuistischer Specialisirung, sondern noch immer mit manchem Spielraum für weitere Entwicklung, wie denn auch ohne Zweifel die Einrichtung der neuen Protocolle manche Wünsche hervorrufen muß. Der Hauptgewinn ist die Vereinfachung der Organisation, die Reduction der Gültenschreiberzahl auf je Einen in einer Gemeinde — früher konnte jedes Rathsglied und jeder Weibel Gült fertigen — und die Aufstellung vollständiger Protocolle an der Stelle der durch Gesetz von 1822 eingeführten und der Vereinigung der bestehenden.

Die Ausführungsverordnung bestimmt die Organisation der Vereinigungsbeamtung und den Gang des Verfahrens.

29 Wann wird Schwyz diesem Vorgang von Uri und Obwalden folgen?  
Nachtrag zum Gesetz (von Luzern) über die Hypothecar-Instrumente. Vom 7. Dec. 1858, in Kraft getreten den 9. Hornung 1859. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. III. 200 f.)

Das Gesetz über Hypothecarinstrumente (dessen Datum nachlässiger Weise dieser Nachtrag nirgends angibt) — wohl dasjenige vom 6. Herbstmonat 1831 — hatte den Begriff von Liegenschaft und Fahrhabe nirgends festgestellt und das zwischeneingekommene Civilgesetz hatte die Lücke nur sehr mangelhaft ausgefüllt. Das vorliegende

Gesetz, in der Absicht, näher zu bestimmen, wiefern Maschinenwerke in eine der beiden Categorien fallen, bestimmt als immobil a. zunächst die Triebwerke, (wie Wasserkräfte, Wasserräder, Turbinen, Transmissionen, Dampfmaschinen, Röhrenleitungen u. dgl.); b. sodann alle jene Werke, welche der Liegenschaft den Charakter einer bestimmten mechanischen Einrichtung verleihen und durch jene Triebwerke in Bewegung gesetzt werden. (So z. B. gehören zur Liegenschaft einer Mühle die Mahlwerke, zur Liegenschaft einer Spinnerei die Spinnstühle und die Spindeln, zur Liegenschaft einer Säge die Sägeeinrichtung, zur Liegenschaft einer Stampfe die Stampfwerke, zur Liegenschaft einer Parketfabrik die Hobel-, Ruth- und Sägemaschinen, die Drehbänke u. dgl., zur Liegenschaft einer Hammerschmiede die Hammerwerke, zur Liegenschaft einer Bleicherei mit Appreturen der Dampfkessel, die Walke u. s. w.) Wiewohl so der Begriff gesetzlich festgestellt ist, wird dennoch vorgeschrieben, daß bei Verschreibung die vorhandenen Pertinenzen möglichst genau angegeben werden, immerhin aber angenommen, daß auch bei Reparaturen und Verbesserungen neu angeschafftes Material an die Stelle des alten tritt. Auch wird bei jeder Vermehrung des Materials alles zum Pfande gerechnet, was einen Bestandtheil der zum Liegenden gehörenden mechanischen Einrichtungen ausmacht. Bei Zweifeln über die Pertinenzqualität und daherige Aufnahme einzelner Stücke in die Verpfändungstitel entscheidet in erster Instanz die Administration (der Gemeinderath), in zweiter die Justiz (das Obergericht).

Weniger casuistisch verfährt die Gesetzgebung von Thurgau in folgendem

Gesetz (des gr. R. des C. Thurgau) über Verpfändung von 30 Fabriken und andern industriellen Etablissements. Vom 9. Juni. (Abl. 270 f.)

Hienach sind als Theil einer Fabrik, Mühle, Säge, Stampfe u. s. w. die damit verbundenen Maschinenwerke und Getriebe und als Zubehör derselben die darin befindlichen und ihrer Construction nach für das Werk berechneten, wenn auch nicht damit verbundenen Vorrichtungen zu behandeln, wobei vorübergehende Trennung oder Bestimmungsveränderung nichts ändert, so daß eine Pfandverschreibung beiderlei Gattungen von Sachen, Theilen und Zubehörden, auch nicht specificirt, ergreift. Ausgeschlossen davon werden natürlich Rohstoffe, Waaren und auch besondere Geräthschaften, die zum Betriebe der Fabrik dienen.

*Arrêt du juge d'ordre (du c. de Neuchâtel) sur le sens à donner 31 à l'art. 71 de la loi hypothécaire. Du 23 Juin. (Recueil des lois. VIII. n. 80.)*

Das Neuenburger Pfandgesetz von 1851 hatte, wie das französische Gesetz, einen Verfall des Immobiliarpfandrechts mit zehn Jahren festgesetzt, sowohl für künftige als für bestehende Pfandrechte dieser Art,

für letztere einen mit dem Publicationstag, dem 17. März 1851, beginnenden. Das Civilgesetz hatte die Frist wieder aufgenommen, aber ohne hinsichtlich der Hypotheken vor 1851 Erwähnung zu thun, und Bedenkliche hatten aus diesem Schweigen Aufhebung der alten Clausel von 1851 geschlossen. Der zuständige Ausleger hat im vorliegenden Erlaß die (einleuchtende) Erklärung gegeben, daß der Fortbestand der Clausel für die Pfandrechte vor 1851 vorauszusetzen sei.

32 *Loi (du gr. c. du c. de Vaud) modifiant l'article 1669 du C. c. et quelques dispositions de la loi sur le contrôle des charges immobilières en ce qui concerne le système hypothécaire. Du 26 Novembre. (Recueil d. c. a. 203 ss. Bulletin des séances du gr. cons. d. c. a. pp. 85 ss. 133 ss. 171. Errata 509 ss.)*

Die in den Vorverhandlungen des Zürcher-privatrechtlichen Gesetzbuches ausgesprochene Ansicht von der Nothwendigkeit, das Grundeigenthum wieder mehr „zu urbanisiren,“ der Neigung des Credits, sich von ihm abzuwenden, entgegenzutreten, indem man diesen Credit wieder mehr hebt, hat sich schon wiederholt in den letzten Jahren nicht nur in Gründung von Hypothekenbanken, sondern auch in andern Versuchen der Gesetzgebung geoffenbart, namentlich noch vor zwei Jahren in Genf bei Berathung des Gesetzes über den Zinsfuß (diese Zeitschr. VII. Ges. n. 42.). — Das vorliegende Gesetz dient derselben Richtung. Der (unaufkündbare) Gültbrief des alten Bernerrechts ist im Waadtland noch ganz zu Hause und im Verkehr, findet aber bei der Concurrency mit so günstigen anderweitigen Verwendungen immer weniger Liebhaber, und um so weniger, je mehr er noch in der Hand des Inhabers Sorgen bringt wegen Gefahr von Meldungsfristversäumniß, bei Güterverzeichnissen, Concursen, Immobilierzugriffen, Expropriationen oder bei Bränden, und nach dem Vorbild des französischen Rechts, bei Eintritt der zehnjährigen Erneuerungsfrist. Der *code de procédure non contentieuse* hat nun einige dieser Schwierigkeiten durch Einführung amtlicher Vormerkungen geebnet, aber ein Anstand wird noch gefunden in der zehnjährigen Verjährung der Zinsforderung, indem es in der Regel sehr schwer sei, den eingetretenen Zinsbezug gegenüber dem Längnen des Debtors zu beweisen. Dieses Gesetz verlängert also diese Zinsverjährungsfrist von den zehn Jahren des §. 1669 CC. auf 30 Jahre, mit der Rechtfertigung, daß überhaupt das Recht des Gültbriefs kein reines Forderungs-, sondern ein dingliches Recht begründe, das auch sonst erst mit 30 Jahren untergehe. — Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes erleichtern die Vormerkung von Cessionen des Gültbriefs in den Controlbüchern der Hypothek- und Catasterverwaltungen, welche immerhin nur facultativ bleiben. (Il y aura toujours des créanciers qui aimeront mieux courir les chances attachées au défaut d'inscription que de se faire connaître“), da auch so zu erwarten steht, daß die Vortheile der Meldung (amt-

liche Zusendung von Avisbriefen bei Vermögensbereinigungen u. s. w.) die Meisten zur Vormerkung locken wird. — Die Weitläufigkeiten zwischen den verschiedenen Beamtungen zu Ausführung dieser Zwecke zeigt, wie höchst unvollkommen die Grundbucheinrichtung, die ursprünglich nur fisciatische Maßregel war, mit dem Hypothekenbuch im Canton Waadt verbunden ist.

### Obligationenrecht.

Weisung (des R. von Argau) betreffend Erlöschung 33  
des Niederlassungsvertrags zwischen Sardinien und der  
Schweiz. Vom 13. Januar. (Gesetzesblatt d. J. nn. 4 und 5.)

Diese Weisung betrifft den alten sardinischen Niederlassungsvertrag von 1827 (12. Mai), der, mehrfach erneuert, mit 1. Jänner 1857 außer Wirksamkeit trat, wie dieß das Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 20. November 1857 bekannt machte.

An die Stelle (freilich nur theilweise) dieses Vertrages tritt der (in dieser Zeitschrift bisher unerwähnt gebliebene) Handelsvertrag vom 8. Juni 1851 (Amtliche Sammlung II. 405 f.), welcher die Bürger der contrahirenden Staaten in beiderlei Gebieten für ihren Aufenthalt, zu Betreibung ihrer Handelsgeschäfte, im Gebrauch der Gerichte und allfälliger Vertreter ihrer Rechte, endlich auch hinsichtlich allfälliger Eigenthums- oder Steuerbelastungen gleichstellt und für den Grenzverkehr Erleichterungen einführt.

*Legge (d. c. Ticino) sull' istituzione di una banca cantonale Ti- 34  
cinese. Del 8 Giugno. (f. off. 1142 ss).*

Die mit diesem Decret errichtete Cantonalbank von Tessin ist eine Actienunternehmung unter obrigkeitlicher Mitwirkung (kraft Uebernahme von  $\frac{1}{5}$  der Actien. Actiencapital ist zunächst eine Million in Namenactien zu je Fr. 200. mit Ermöglichung zu weitem Emissionen *al pari*, jedoch nur mit Ermächtigung des Staatsraths. — Statuten und allfällige Aenderungen derselben erlangen Kraft nur mit Genehmigung des großen Rathes. — Verwaltungsrath (mit dreijähriger Vollmacht) und Direction erwählt die Generalversammlung, wobei der Stimmwerth mit dem Actienbesitz steigt, so jedoch, daß 100 Actien nur vier Stimmen und jedes Actienhundert mehr eine weitere Stimme geben, mehr, als 15 Stimmen nicht auf einen Besitzer fallen können. Ein Mitglied des Verwaltungsraths bestellt die Regierung. — Im Geschäftskreise der Bank erscheinen unter Andern 1. Incasso aller Effecten oder anerkannten Rechnungen von Staat, Anstalten oder Particularen. 2. Aufnahme von Hinterlagen, auch wo keine Gegenleistung verlangt wird, 3. Immobiliärerwerb von Staat oder Einzelnen, 4. Uebernahme der Ersparnißkasse unter bestimmten Bedingungen,



5. Ausstellung von Schuldbillets, doch nicht über das Dreifache des Baarvorraths und nicht über das Doppelte der Gründungssumme. — Streitsachen zwischen Staat oder Cantonalstellen und der Bank fallen an ein dreigliedriges Schiedsgericht, dessen Obmann, falls die zwei Parteierwählten nicht einig sind, das Obergericht aufstellt. — Manches in diesen Bestimmungen ist billigen Bedenken sehr unterworfen, namentlich die Verbindung einerseits mit der Casse des Staats und anderseits mit der Ersparnißcasse.

35 Gesetz (des gr. R. von Bern) betreffend die Cantonalbank. Vom 5. und 11. März. (Gesetze, Decrete und Verordnungen d. J. 40 f. Tagbl. des gr. R. v. 1857: 391 f. 1858: 62 f.)

Eine wesentliche Veränderung in dieser neuen Organisation der Bernerbank ist der Uebergang in die Hand einer freien Direction aus der Hand des Staats. Der Staat unterstützt sie mit 3½ Millionen, und sollte das Bankvermögen nicht zu Tilgung sämtlicher Verpflichtungen der Bank hinreichen, so steht der Staat mit seinem übrigen Vermögen ein. — Unter den Geschäften findet sich die Besorgung des Geldverkehrs des Staats, sowie von Gemeinden, Corporationen und Privaten. Die Verwaltung hat einen von der Regierung auf 6 Jahr aufgestellten Verwaltungsrath von 30 Gliedern, und dieser wählt hinwiederum den Bankdirector und eine fünfgliedrige Direction und deren Präsidenten, welche die Bank nach außen vertreten. Dem Verwaltungsrath ist vorbehalten die Organisation der Geschäftsbeforgung, die Bestimmung des Bankzinsfußes (ausnahmsweise vorübergehend der Direction), und die zu beziehenden Provisionen, Ausgabe und Rückzug von Banknoten, Aufnahme verzinslicher Depositengelder, die Bestimmung der Verwaltungskosten, Errichtung, beziehungsweise Aufhebung von Filialen und Agenturen, Einführung neuer Geschäftszweige (innerhalb des Gesetzes) und Crediteröffnung an Einzelaufnehmer über Fr. 50,000. Der Regierungsrath kann jeweilen sich über den Stand der Bank, regelmäßig aber, ohne Aufforderung, über die Ergebnisse Rechnung und Bericht erstatten lassen und sich dafür an den Verwaltungsrath halten.

Bei Deposition von Schuldschriften liegt die Sorge für Wahrung ihrer Rechte dem Creditor ob. Versendungen der Bank geschehen auf Kosten und Gefahr des Nachsuchenden. — Bei Scontirung von Handelseffecten sind drei solide Unterschriften oder bei nur zwei ist sonstige Sicherung erforderlich. Wechsel oder Billets mit längerer Zahlungsfrist als von 100 Tagen sind unzulässig. — Von Depositen kann Rückbezug an den Hinterleger durch die Bank verlangt werden. — Die emittirte Banknotensumme darf nicht das Grundcapital der Bank übersteigen. — Die Bank ersetzt keine verlorengegangenen Noten. — Geschäftsverkehr mit Banken und soliden Handelshäusern des Auslan-

des, jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes, ist gestattet.

*Loi (du c. de Genève) autorisant, dans des cas déterminés, la vente ou le partage, de gré à gré, et sans enchère, des immeubles appartenants, en tout ou en partie, à des mineurs ou à des interdits et à des faillis. Du 3 Juillet. (f. d'avis. 3033 ss. Mémorial du gr. c. 1858. pp. 1052. ss. 1199 ss. 1363 ss. 1374 ss.)*

Das Gesetz vom 27. Juni 1855 (d. Zeitschr. V. Ges. nn. 54. 55.) hatte bereits bedeutende Kostenersparungen in den Veräußerungen von Mündelgut eingeleitet; wie wir aus der vorliegenden Verhandlung über dies Gesetz vernehmen: noch ohne bedeutenden Erfolg. Das oben erwähnte Gesetz will noch weiter gehen und bei besonders geringen Güterstücken an die Stelle des Steigerungsverkaufes, mit Einwilligung des Gerichts (bei Massen des syndie und des juge commissaire), nach Anhörung des Procureur den Handverkauf ausnahmsweise treten lassen, immerhin mit späterer Publication und Gestattung von Mehrgeboten in kurzer zehntägiger Frist.

Der Werth dieser Bestimmungen wurde sehr bestritten, und man kann nicht sagen, daß die Voten für das Gesetz die Ueberzeugung von seiner Zweckmäßigkeit stark befestigen. Das allerdings läßt sich dafür sagen, daß der Handverkauf nicht nur den Vortheil von Kostenersparniß, sondern auch leichterer Verkäuflichkeit in geeignetem Augenblick haben kann.

Gesetz (des gr. N. von Thurgau) betreffend den Verkauf verschiedener Lebensmittel und Producte nach dem Gewicht. Vom 13. November. (Abl. 379 f.)

— wie St. Gallen und Zürich (vgl. d. Zeitschr. V. Ges. nn. 58—60), obwohl da dem Vernehmen nach diese Vorschrift nicht in ihrer ganzen Ausdehnung gutgeheißen wird.

*Loi (du gr. c. du c. de Vaud) sur l'action rédhibitoire concernant les animaux vendus. Du 22 Mai. (Recueil d. c. a. 108 ss. Bulletin des séances du gr. conseil d. c. a. pp. 95 ss. 183 ss.)*

Bei dem Beitritt von Waadt zu dem bekannten Concordat war man von dem Grundsatz ausgegangen, es gelte in allen Theilen das bisherige Gesetz vom 21. Mai 1827 fort, soweit es nicht von dem Concordat aufgehoben werde. Dies hatte natürlich Schwierigkeiten herbeigeführt. Daneben fand man die Redaction des Concordats schlecht, unentwirrbar. Darum cantonalisirte man das Concordat und zwar meist nach dessen Wortlaut. Was zu regeln blieb, nachdem Rückbiegungsgründe und Fristen durch das Concordat festgestellt waren, betraf nur Formen und Personen. So ward dem Gerichtspräsident, der die Schätzung anordnen soll, der Friedensrichter unterschoben.

Einfacher und für concordirende Stände verständlicher wäre jedenfalls der Weg, das specieil Cantonale in eine besondere Verordnung

aufzunehmen, als die Durchmischung allgemeiner und besonderer Bestimmungen, wie der §. 15 sie aufstellt: l'action rédhibitoire dans le canton de Vaud doit avoir lieu dans les 42 jours dès la délivrance (Cc. 1179) en suivant à cet égard les formes prescrites par le code de procédure civile pour les actions personnelles. Dans les autres cantons concordataires la peremption est réglée par les lois de ces cantons, gerade wie nun Solothurn seine besondern Fristen und Formen und wiederum Zürich seine besondern Fristbestimmungen hat (vgl. d. Ztschr. VI. Npfl. S. 36 f.).

- 39 Gesetz (des gr. R. des C. Thurgau) betreffend die Bürgschaften der Cantonal-, Bezirks- und Kreisbeamten. Vom 10. Juni. (Abl. 267 f.).

Die heikle Frage von der Amtsbürgschaft ist durch vorliegendes Gesetz nicht weiter gefördert. Denn das, warum es sich gewöhnlich dabei handelt, ist ja doch die Frage, wiefern bei der Verschuldung des Beamten mangelhafte Aufsicht Uebergeordneter Mitschuld trägt (eine factische Frage), und wiefern diese Schuld den Bürgen von der Haftbarkeit befreie (die rechtliche Seite)? Diese Fragen sind in diesem Gesetze nicht berührt, sondern einfach der Satz aufgestellt, die Amtsbürgen seien „solidarisch und als Selbstzahler“ ohne Vorausklage gegen den ersatzpflichtigen Beamten haftbar, — natürlich aber doch wohl immer noch mit andern Einwendungen zugelassen? Diese Haftbarkeit erlischt bei Notaren mit zehn, bei andern Bediensteten mit 5 Jahren nach ihrer Dienstzeit, kann aber jeweilen beliebig auf drei Monate gekündigt werden, natürlich mit Fortbestand der Haftbarkeit für bisherige Schuld, und mit der Befugniß der bestellenden Behörde zu rückgreifender Entlassung des Bediensteten, wenn er nicht Ersatz für den Bürgen findet. Der Betrag der Bürgschaften geht von Fr. 3000 bis auf Fr. 30,000.

- 40 Gesetz (des gr. R. von C. Baselstadt) betreffend die allgemeine Brandversicherungsanstalt. Vom 28. December 1857. publ. 6. März 1858. (Gesetzsammlung XIV. 245 f.)

- 41 Ausführungsverordnung dazu. Vom 3. März. (ib. 260 f.)

Entschädigungsgrund ist jeder Brandschaden, auch in Aufruhrs- und Kriegsfall, oder Pulverexplosion, ebenso Blitzschaden, wenn auch kein Brand erfolgte, oder Zerstörungsschaden durch Löschmaßregeln, ja selbst Brandschaden durch Fahrlässigkeit des Eigenthümers, vorbehalten Abzug und Strafe. Dem Pfandgläubiger aber ist selbst bei schwererer Schuld des Eigenthümers Ersatz seines Verlustes zugesichert, soweit die Entschädigungssumme reicht, unter Abrechnung des Bodenwerths und mit Rückgriff auf den Schuldigen. — Die Auszahlung erfolgt (nach Anhörung allfälliger Hypothecargläubiger. Ihre Einspruchsgründe sind gesetzlich aber nicht bezeichnet) bei gänzlicher Einäscherung nach Dritttheilen sofort vor dem Aufbau, nach Aufrichtung des

Dachstuhl und nach völliger Beendigung; bei Beschädigungen theilweise oder ganz (nach Ermessen der Behörde) erst nach Beendigung.

Die Anstalt ist Verwaltungssache des Staates, obligatorisch-gegenseitig, die Steuer nie über 5 p. m. des Grundeigenthums der Besteuernten oder doch (bei größerem Erforderniß) nur auf mehrere Jahre vertheilt.

Ausgenommen von der Versicherung sind Kirchen, Gebäude unter Fr. 300, Pulvermagazine und Theater und zufolge besonderer Regierungsverfügung feuergefährliche Einrichtungen.

Die Verordnung betrifft nur Administratives, nemlich Genaueres über das Schätzungsverfahren.

---

## C. Civilproceß

(mit Inbegriff der Bestimmungen über Concurs und Schuldbetreibung.)

*Règlement (du c. d'état d. c. de Vaud) fixant la forme du tableau provisoire des créanciers dans les discussions de biens. Du 26 Février. (Recueil des lois d. c. a. 22 ss.)*

Der Art. 313 des Code de procédure non contentieuse vom 14. Februar 1857 stellte ein besonderes Règlement über die Form von (provisorischen und definitiven) Locationstabellen in Aussicht, welches nun in vorliegender Verordnung enthalten ist, jedoch in einer etwas weitläufigen Anlage, welche übrigens, wenn sie durchweg eingehalten wird, durch ihre Formulirung die Liquidationsbeamtung zu mancher Sorgfalt zwingt, auf die sie von selbst sich kaum gewiesen fände. — Die Tabelle soll für jede Classe besondere Seiten verwenden und je weilen alle Schätzungen aufnehmen, und wo sie durch das Ergebnis modificirt werden, die Berichtigung an den Rand beifügen.

Verordnung (des N. von Glarus) betreffend die Auszahlung der Massabetreffnisse. Vom 9. März. (Amtliche Sammlung. 95.)

— bezweckt definitive Erledigung der Massabarschaft und verfügt, daß, wenn ein Massagläubiger nicht, wie es die Regel mit sich bringt, in vier Wochen sein Betreffniß abholt, ihm dieses unfrankirt gegen Postquittung zugesandt wird. — Ob aber in allen Fällen das Betreffniß die Quittung erleiden mag und nicht der Adressat uneröffnete Rücksendung der Portozahlung vorzieht?

Weisung (des DG. von Thurgau) betreffend Concurs- und Ueberschlagsverfahren. Vom 24. Febr. (Abl. 103 f.)

— dringt auf mehrere Beschleunigung und Genauigkeit im Ueberschlagsverfahren.

- 45 Gesetz (des gr. R. von Aargau) über Abänderung des Gelttagstarifes. Vom 4. März. (Gesetzesblatt d. J. n. 16.)  
— betrifft nur einen einzigen Posten des Tarifs, von Fr. 2, welcher wegfällt.
- 46 Gesetz (des gr. R. von Bern) über Aufenthalt und Niederlassung der Cantonsbürger. Vom 14. und 26. April. (Gesetze, Decrete und Verordnungen d. J. 58 f.)
- 47 Ausführungsverordnung der Regierung dazu. Vom 5. Juli. (ib. 117 f.)
- 48 Gesetz (des gr. R. von Luzern) über Fremdenpolizei und Niederlassungswesen. Vom 9. März. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. III. 203 f.)

Das Gesetz von Bern regelt die Aufenthalts- und Niederlassungsverhältnisse zunächst im Interesse der neuen Armengesetzgebung und der damit verbundenen Armenpolizei. Es stellt als Grundlage dafür den Begriff eines „policeilichen“ Wohnsitzes auf und zwar im Gegensatz mit dem civilrechtlichen und dem strafrechtlichen, welcher dadurch nicht berührt werden soll. Diese Scheidung verdient, hervorgehoben zu werden, und zeigt, auf wie künstlichen Einrichtungen die Gesetzgebung in diesem wichtigen Punkte vom Wohnsitz ruhe, um so mehr, als darin auch wieder, wie in so vielen Beziehungen zwischen Jura und altem Cantonstheil unterschieden ward und, wie es wohl scheint, unterschieden werden mußte. Auch das Gesetz von Luzern berührt die rechtliche Seite des Aufenthaltsortes durchaus nicht, obwohl zu Bestimmungen Aufforderung genug läge in der immer größeren Entfaltung der Gewerbetreibung im Inland durch Solche, welche auch auswärts geregeltes Domicil haben und so die Frage über die rechtliche Würdigung des Fortbestandes oder Aufhörens eines Domicils mit dem Entstehen eines neuen veranlassen. Immer mehr wird man darauf gedrängt werden, dieses Nebeneinander mit seinen meisten Folgerungen gelten zu lassen, gerade wie die mehrfachen Bürgerrechte mit der aus ihrer Mehrzahl hervorgehenden Verwirrung.

- 49 Weisung (des OG. von Lucern) betreffend die Parteiverhandlungen. Vom 22. Jänner. (Abl. 65 f.)

Wohlgemeinte Erinnerung an das Gesetz gegenüber einer Reihe allgemeiner Sachwalterfehler in Verkennung der Aufgabe der vier Parteivorträge, eine Erinnerung, die aber auch bei bester Absicht des Obergerichts scheitern wird, so lange die erstinstanzlichen Gerichte nicht diese Aufgabe von sich aus handhaben und in dieser Handhabung von einsichtigen Sachwaltern sich unterstützt finden. Es ergibt sich aus den Verhandlungen, daß hier und da die Triplik zugelassen wird, daß die Beweisvorschläge nicht mit der Anführung der Thatsachen erfolgen, daß, wie leider überall, Replik und Duplik Klage und Antwort wie-

derholen und daß sogenannte Schlußvorträge zu Protokoll ungehöriger weise geduldet werden.

Weisung (des DG. von Lucern) an sämtliche Bezirksgerichte betreffend Einlegung von Handrissen in Civilprocessen. Vom 2. December. (Abl. 1003.)

Gute, einfache Handrisse ersetzen oder ergänzen wesentlich in Localprocessen die vollständigsten Verbalprocessen. Die Proceßordnung von Lucern (§. 163. 1. 2) befiehlt daher Einlegung solcher, „wenn ein solcher ohne bedeutende Kosten aufgenommen werden kann“ — und diese Weisung erneuert die Vorschrift, da zweitinstanzliche Augenscheine viel kostspieliger seien.

Gesetz (des C. Bern) über Armenpolizei. Vom 14. April. 51 (Gesetze, Decrete und Verordnungen 78 f. Tagbl. des gr. R. von Bern 1857: S. 472 f. 1858: 242 f. 253 f. 258 f.)

Ausführungsverordnung der Regierung dazu. Vom 52 11. August. (ib. 140 f.)

Letztere berührt nur Polizeiliches.

Das Gesetz aber ersetzt in §§. 35—42 die Verordnung vom 29. Nov. 1852 (d. Zeitschr. IV. Ges. 76), indem sie das Proceßverfahren ordnet bei beharrlicher Säumnis in Erfüllung der Alimentationspflicht. In allem Wesentlichen stimmt das Gesetz mit jener Verordnung überein, nur wurde Manches im Verfahren noch vereinfacht, da, wie der Berichtstatter bemerkte, „man damit gar nicht aufkam.“ — Dasselbe Verfahren ist nun auch bei Klagen von Ehefrauen gegen den Ehemann anwendbar. — Schriftliche Verträge Pflichtiger mit Behörden stehen Urtheilen in Bezug auf die Rechtskraft gleich. — Beträgt die Streitsumme mehr als Fr. 200 oder ist sie unbestimmt, so ist die Entscheidung des Gerichtspräsidenten appellirbar.

Uebrigens ist aus dem strafrechtlichen Theile dieses Gesetzes auch noch die Bestimmung anzumerken, daß bei großer Vernachlässigung („bösllicher Verlassung“) der Angehörigen (Kinder, Kranker und Gebrechlicher, zu deren Verpflegung oder Hut sie verbunden sind), also auch bei Versäumnis in Erfüllung der Alimentationspflicht die Haftstrafe bis auf 60 Tage steigen kann, vorbehalten die Fälle, welche Aussetzung im eigentlichen Sinne des Strafrechts heißen können.

Gesetz (des gr. R. von Solothurn) betreffend Execution 53 öffentlicher Leistungen. Vom 31. Mai. (Abl. 129 f. Verh. des Cant. Raths 1858: 92 f.)

Besonders im Straßenwesen klagte die Regierung von Solothurn über Schwierigkeit bei Durchführung der Vorschriften gegen Säumige oder Widerwillige. In der Absicht, Conflict mit den Gerichten zu meiden, unterließ sie gewagte Executionen und schlug nun diese gesetzliche Ermächtigung zu sofortiger amtlicher Vornahme der erforder-

lichen Leistungen vor, mit Voraussetzung vorheriger Mahnung, Fristansetzung und Entscheidung allfälliger Beschwerden durch den Regierungsrath. Die Fälle, für welche das Gesetz diese Ermächtigung ertheilt, sind genau bestimmt und beziehen sich auf das Schul- und Militärwesen, die Vieh- und Feuerpolizei, Forst-, Straßen- und Bauwesen, namentlich auch die Gemeindefrohnreglemente. — Die Frage, wiefern bei solcher Execution die Verantwortlichkeit der Executionsbeamten noch Gegenstand einer Civiluntersuchung sein könne, wurde in der Discussion grundsätzlich von den Mitgliedern der Regierung bejaht, die Aufnahme dieser Bejahung in das Gesetz aber bestritten.

- 54 *Décret (du gr. c. du c. de Vaud) modifiant l. 497 du code de procédure concernant le délai pour le recours en cassation, lorsque ce délai expire un jour férié. Du 21 mai. (Recueil d. c. a. 52 ss.)*

— gestattet die Anmeldung des Cassationsbegehrens am nächsten offenen Tage, wenn einer der wenigen drei Meldungstage Feiertag ist.

- 55 *Verordnung (des R. von Schwyz) über das Verfahren in Administrativ-Rechtsstreitigkeiten. Vom 7. October, in Rechtskraft mit 1. December. (Amtliche Sammlung IV, 141 f.)*

Ein kleines Civilproceßgesetz nach den bekannten allgemeinen Grundsätzen, sofern nicht Besonderheiten hier herausgehoben werden. — Zuständigkeit: Anerkannt ist ein *forum arresti*. Bei Klagen gegen eine Mehrzahl, die auseinander wohnt, haftet sie vor dem Forum der größten Zahl Zusammenwohnender. — Zuständig sind Gemeinderäthe, Bezirksräthe, Regierungsrath resp. deren Ausschüsse. Aus dem Rechtsgebiet sind als Gegenstände der Administrativjustiz bezeichnet: aus der Verwaltung des Vormundschafswesens Streitigkeiten wegen Bevogtigung und Entwogtigung, wegen Uebernahme von Vogtspflicht oder außerordentlicher Entlassung davon, wegen Entziehung väterlicher oder ehelicher Vormundschaft, und im letzten Fall wegen Nutznieß und Sicherstellung des Frauenguts, wegen Einsprache gegen Ratification von Rechtsgeschäften für Bevogtete, wegen Beschwerden über Versorgung und Erziehung von Pupillen und wegen Volljährigkeitserklärung; aus dem Personenrecht Streitigkeiten über Heimathrechte in Folge von Ertheilung von Heimathscheinen, von Niederlassung oder von Einbürgerung Heimathloser oder von Findelkindern; aus dem Familienrechte Streitigkeiten über Heiraths-Bewilligungen oder Verweigerungen; aus den Gebieten der obern Administration Streitigkeiten wegen Amtsbefehlen und vorsorglicher Verfügungen, über Beschlagnahme und Besitzeschutz, über gesetzlichen Fortgang des Schuldentriebs, wegen Mißbrauch der Amtsgewalt oder ungebührlichem Benehmen bei Ausübung derselben, wegen Verleihung von Corporationsstatuten, soweit solche nicht rein civilrechtlicher Natur sind, oder wegen Verletzung allgemeinen staatsbürgerlichen Rechts durch solche Statuten.

Hinsichtlich der Rechtsprüche nun sind die untern Verwaltungsbehörden von ihren Oberbehörden unabhängig und haben innerhalb der Schranken ihrer Competenz selbständig zu entscheiden. Mit Bezug auf den Proceßgang stehen sie unter der Aufsicht der Oberbehörde und haben den Verfügungen derselben unweigerlich nachzukommen. — Mündliche Zeugeneinvernahme ist in der Regel unzulässig. — Contumaz ist zulässig und das Reinigungsverfahren sehr beschränkt; sehr offen hingegen der Recursweg. Bei Bejahung in der Vorfrage über die Zulässigkeit geht die Sache über Aenderung des Entscheides in die Hauptsache an die erste Instanz zurück. — Beschlagnahme geht vom Bezirksamtmanne aus, ohne sofortiges Vorverfahren gegen Nichtdomicilirte, Zahlungs- oder Verschleppungsverdächtige, Falliten außer dem Canton, gegen auswärtige Miterben, gegen Miether und Pächter im Fall der Gefahr und kann sich auch auf Immobilien richten sowie auf Papiere. —

*Arrêté (du c. d'état d. c. de Valais) régularisant la procédure du contentieux de l'administration. Du 18 avril. (placard.)* 56

Die Absicht bei Erlass dieser Verordnung geht auf möglichste Uebereinstimmung der Procedur im Administrativweg mit derjenigen im Civilweg, jedoch nur in Bezug auf Mittheilung der Actenstücke an die Gegenparteien, die peremptorischen Ladungen, die Mittheilung von Urtheilen und von Kostenverzeichnissen, sowie hinsichtlich des Moderationsverfahrens.

## D. Strafrecht.

*Loi pénale (du gr. c. de Genève) sur les chemins de fer. Du 20. Février. (f. d'avis 809 ss. Mémorial des séances du gr. conseil. pp. 480 ss. 487 ss. 492 ss. 496 ss. 627 ss. 635 ss. 704 ss. 745 ss.)* 57

Der erste Theil sichert den regelmäßigen Gang der Züge gegenüber den Anstößern und entfernt alles Hinderliche, was von deren Seite kommen könnte. Als Polizeireglement wird derselbe hier übergangen.

Der zweite Theil umfaßt Verschuldungen, welche am Bahnkörper absichtlich (*volontairement et sciemment*) oder fahrlässig (*par maladresse, imprudence, inattention, négligence ou inobservation des lois ou règlements, involontairement*) eintreten, gegen Angestellte versucht oder vollzogen werden, und die Verantwortlichkeit der Bahnunternehmer und Angestellten für allen durch die Unternehmung veranlaßten Schaden.

Warum nur Verschuldungen an dem tragenden Bahnkörper und nicht ebenso wohl an dem getragenen Bahnzuge, sei es am Ziehwagen oder an den Folgewagen, berührt sind, ist nicht klar, da doch z. B. die Verursachung einer Explosion oder Anzünden eines Güterwagens oder



die Gefährdung eines Personenwagens (durch Andere, als Bahnangestellte) wenigstens ebenso gemeingefährlich sein können, als Störungen oder Zerstörungen am Bahnkörper.

Dagegen sind neben den Gefährdungen auch die Drohungen solcher Handlungen hervorgehoben, und namentlich alsdann schwerer Strafe unterstellt, wenn die Drohungen auf Erpressungsabsichten beruhen.

Todesstrafe ist gedroht bei Absicht und Todeserfolge, sonst stufen sich die Strafen in der Haft ab von acht Tagen bis zu lebenslänglichem geschärftem Zuchthaus (*travaux forcés à perpétuité*).

58 Decret (des gr. N. von Bern) betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsraths. Vom 1. und 2. März. (Gesetze, Decrete und Verordnungen d. J. 29 f. Tagblatt des Großen Raths 1857: S. 331 f. 1858: S. 87 f.)

— ermächtigt den Regierungsrath, in Verordnungen, die er erließ oder genehmigte, auf Uebertretung Drohungen von Gefangenschaftsstrafe bis auf 3 Tage, öffentliche Arbeit bis auf 8 Tage und Geldstrafe bis auf Fr. 200 zu verhängen.

## E. Strafproceß.

59 Strafproceßordnung (für den G. Aargau.) Vom 3. März. (Gesetzesblatt d. J. n. 17.)

Der erste Theil enthält die Organisation des Strafverfahrens. Alle Einleitung steht bei der Polizei und zwar, bis zu weiterem Einschreiten, bei den Gemeindevorstehern; die Anzeige geht aber sofort an den Staatsanwalt; dieser übermittelt Person und Untersuchungsmaterial an den Untersuchungsrichter, der hinwiederum ihm die Ergebnisse zu Händen der Anklagekammer zurückgibt, an welche der Staatsanwalt seine Anträge stellt, sowie er auch in die Untersuchung, jedoch ohne sie hemmen zu können, jeweilen eingreifen kann und die gerichtliche Polizei unter seiner Oberleitung hat. Untersuchungsrichter sind die Bezirksgerichtspräsidenten. — Der Staatsanwalt wählt sich seinen Actuar selbst; der Actuar des Untersuchungsrichters ist der Schreiber des Bezirksgerichtes. Daß dieser bei allen Verhören mitwirken muß, ist nicht vorgeschrieben. — Die Anklagekammer wird aus drei Mitgliedern des Obergerichts gebildet. Sie entscheidet über die Ueberweisung an das Schwurgericht, Fortbestand der Haft und Zulässigkeit von Cautionen, und über alle Kompetenzconflicte der Untersuchungsbehörden. — Das Schwurgericht (12 Richter) sitzt viermal zu Aarau und viermal zu Baden und beurtheilt die Schuld sowohl des Versuchs als der Vollendung, der Beihülfe und der Begünstigung oder andere connexe Sachen in allen vom Strafgesetz erwähnten Fällen, die Strafe das Criminal-

gericht, aus Präsident und zwei Richtern gebildet. Weiset die Anklagekammer eine Klage des Staatsanwalts zurück, so hat er sie als Zuchtpoliceifall zu verfolgen. — Wider seinen Willen kann aber Niemand vor Gericht gestellt werden, es beschließe dieß denn auf Antrag und unter genügender Sicherheitsbestellung des Beschädigten die Anklagekammer. Ebenso ist auf ausdrücklichen Antrag des Beschädigten oder auch, wenn wegen Verwirrung der Untersuchung das Gericht es vorzieht, der Civilpunct an das zuständige Civilgericht zu weisen, sonst aber in der Regel durch das Strafurtheil zu erledigen und jedesfalls dieses (hinsichtlich der Schuld) für die Civilfrage präjudiciell.

Der zweite Theil enthält das Untersuchungsverfahren. Anzeigepflicht von Privatpersonen ist nicht vorhanden. — Sehr unbestimmt bleibt die Anordnung: „Sobald der objective Thatbestand des Verbrechens genügend festgestellt ist und in Bezug auf den subjectiven Thatbestand die nöthigen sichernden Verfügungen getroffen sind, soll die Ueberweisung der Acten an den zustehenden Richter zur Durchführung der Untersuchung erfolgen.“ — Die Untersuchungsverhandlungen sind nicht öffentlich; der Sachwalter der Angeschuldigten darf aber nie davon ausgeschlossen werden (wohl kaum in dieser Allgemeinheit durchführbar noch zweckmäßig). — Bezweifelt der Untersuchungsrichter seine Zuständigkeit oder die Zulässigkeit der Klage gegenüber dem Staatsanwalt, so entscheidet die Anklagekammer. Zu Verhaftung und Hausdurchsuchung bedarf es nicht der Mitwirkung des Staatsanwalts. — Verhaftungen sind auch Privatleuten gestattet, auf frischer That oder Racheile, bei Betretung mit Wahrzeichen der That und auf der Flucht. Policeiangeestellte haben solche sofort der vorgesetzten Stelle zuzuführen und dürfen die Annahme nicht weigern. — Nach dem ersten Verhör bedarf es zu weiterer Verwahrung eines Verwahrungsbefehls. — Ordnungswidriges Betragen eines Inquisiten kann (unter Vormerkung im Protokoll) vom Untersuchungsrichter mit Dunkelarrest und Fasten bis auf drei nach einander folgende Tage gebüßt werden. — Dauert der Verhaft über 14 Tage, so kann dem Verhafteten ein Sachwalter nicht verweigert werden. Ein solcher ist zu Anträgen an den Untersuchungsbeamten berechtigt. Wo kein solcher gewählt wurde, hat der Gefangenwärter alle Eingaben zu übermitteln. — Ueber Fortbestand der Haft steht dem Staatsanwalt gegen den bejahenden Entscheid der Anklagekammer Recurs an die Cassationsbehörde zu, aber ohne Suspensiveffect. — Hausdurchsuchung nimmt in der Regel der Untersuchungsbeamte vor, ausnahmsweise bei Gefahr die Policei, diese, wo möglich, unter Zuzug zweier unpartheischer Urkundspersonen, namentlich aber der Person, deren Wohnung durchsucht wird. — Experten, zu Gutachten aufgefordert, sind den Zeugen gleichgestellt. — Vor Untersuchung von Urkunden, welche längere Zeit erfordert, ist eine Nachbildung zu den Acten zu nehmen. — Die Bestim-

mungen über Expertisen beziehen sich in kleinfügigsten Einzelheiten auf jede einzelne Art von Verbrechen. — Das Beichtgeheimniß und das ärztliche Wissen ist gegen jede Zumuthung sicher gestellt. — Die Weigerungsstrafe gegen Zeugen und Experten ist Haft oder Geldbuße. Beleidigung der Zeugen erfolgt erst in der Hauptuntersuchung. Aber Betheiligte können vom Untersuchungsrichter zu der Abhörnung gezogen werden. Anträge auf unerhebliche Zeugenabhörung kann der Untersuchungsrichter zurückweisen. — Ueber die Abhörnung der Angeschuldigten erscheinen die alten Sätze, und auch voran, wie gewöhnlich, die Frage nach Name, Stand, Alter, mit mancherlei weitem Bestimmungen, die geübte Untersuchungsrichter eben nicht gerade unbedingt, auch im Aargau, befolgen werden. — Das Protocoll soll bei der gerichtlichen Verhandlung sofort nachher aufgezeichnet werden. Es ist in allen Fällen deutsch, auch wo ein Dolmetsch gezogen ist; die Aussage in directer Rede. — Der Anklageact ist vom Staatsanwalt der Anklagekammer in spätestens zehn Tagen vorzulegen und hat alle Gesichtserzählung, Verdachtsgründe und Rechtserörterungen weg zu lassen. Der Hauptklage kann eine eventuelle beigelegt sein. Bei mehrfachen Verbrechen derselben Person sind mehrere Klagen vorzulegen. — Die Anklagekammer kann auch einzelne Theile einer Klage zurückweisen. Auch bei sonstiger Zurückweisung immer mit kurzen Gründen. Gegen ihre Beschlüsse steht innert vier Tagen dem Staatsanwalt Cassationsbegehren zu, dem Angeklagten nur hinsichtlich der Competenz der Stelle, welcher er zugewiesen ist. Anerkennt der Ueberwiesene nach öffentlicher Anfrage die Schuld, so verhandelt das Gericht ohne Geschworene über Strafe, Schaden und Kosten, ist aber befugt, von sich aus oder auf Antrag einer Partei Geschworene beizuziehen. Bei Freilassung kann eine Entschädigung zugesprochen werden. — Die Hauptverhandlung ist nur bei Verletzung des Schamgefühls nicht öffentlich und auch da sind gesetzlich bezeichnete Personen zugelassen. — Der Eid der Zeugen findet nur auf ausdrückliches Verlangen einer Partei, eines Richters oder Geschwornen statt. Ankläger und Vertheidiger stehen gleiche Rechte zu. — Zur Verurtheilung genügen auch Indicien. Das Urtheil kann nur Freisprechung oder Verfallung sein. — Das Protocoll nimmt alle gestellten Anträge und darauf bezüglichen Entscheidungen auf, Partei- und Zeugenaussagen nur auf Begehren der Parteien, des Staatsanwalts und des Präsidenten. — Die Vertheidigung geschieht durch beehrte Sachwalter oder von Amts wegen. Vom Tage der Festsetzung des Hauptverfahrens an sind den Parteien und ihren Sachwaltern die Acten auf der Gerichtscanzlei zugänglich. Diese Festsetzung erfolgt wenigstens vier Tage vorher. — Hinderung von einem oder zwei Geschwornen im Laufe der Verhandlung führt nur bei Todesurtheilen zur Richtigkeit. — Im Uebrigen bieten die Grundsätze über die Hauptverhandlung wenig Eigenthümliches. Dieses Feld ist

vorläufig völlig der Tradition verfallen: Abhörung durch Staatsanwalt und Vertheidiger, Zwischenfragen durch Richter und Geschworne, Résumé und Instruction des Präsidenten an die Geschwornen, Gegeninstruction durch den Vertheidiger, Continuität von Verhandlung und Berathung, Fragestellung wie gewöhnlich, überdies Recht der Geschwornen zu ungefragter Antwort, Befugniß des Gerichts zu Rückweisung des Wahrspruchs, wo die Antworten undeutlich, unvollständig oder widersprechend sind, auf Antrag der Partei oder von Amtes wegen. Ergibt die Aussage eine Schuld, die zuchtpolizeilich zu erledigen ist, so spricht das Strafgericht die Strafe sofort ohne weitere Weisung aus. — Das Contumacialverfahren unterliegt andern Regeln. Das Urtheil wird ohne Mitwirkung der Geschwornen gefunden, kann nie freisprechend, sondern höchstens verschiebend sein und fällt bei Rückkehr auf Verlangen des Angeklagten dahin. — Beschwerden gegen den Untersuchungsrichter gehen an die Anklagekammer, Beschwerden gegen diese, den Schwurgerichtspräsident und gegen das Schwurgericht an die Cassationsbehörde, schriftlich, innerhalb 10 Tagen. Das Schwurgericht kann zu einer schriftlichen Berichterstattung eingeladen werden. Punkte, die zur Nichtigkeit führen, sind 1. wesentliche Beeinträchtigung des Rechts der Vertheidigung. 2. Verletzung wesentlicher Proceßformen, wenn erstere einen Einfluß auf das Urtheil übten. 3. Nichtanwendung oder falsche Anwendung des Gesetzes, vorbehalten das Strafmaß innerhalb des Strafrahmens. Das Wiederherstellungsgesuch setzt dagegen den Nachweis voraus, daß 1. das zur Strafe gezogene Verbrechen gar nicht oder von einem Andern begangen wurde; 2. daß durch ein Verbrechen auf das Strafkenntniß eingewirkt, 3. daß seit dem Erkenntniß ein zweites widersprechendes Erkenntniß ausgefällt wurde. — Das Gesuch ist nicht befristet. Zur Verschiebung der Vollziehung ist der Regierungsrath bevollmächtigt 1. wenn die verurtheilte Person in Geisteskrankheit oder 2. in Schwangerschaft sich befindet oder (bei Todesstrafe) die Gnade des Gr. Rathes angerufen wird. — Wesentlich Neues hat nach dieser Darstellung die Arbeit nicht zu Tage gefördert.

Decret (des gr. R. von Bern) betreffend Aufhebung des 60 Art. 528 des Strafprocesses. (Begnadigungszuständigkeit.) Vom 13. Dec. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. 201. Tagbl. der Verhandlungen des gr. Rathes 1857: S. 162 f. 1858: S. 86 f. 237. 441.)

Dieser Artikel enthält die Ermächtigung an den Regierungsrath, in geeigneten Fällen Enthaltungsstrafen (Haft) in Landesverweisung umzuwandeln. Diese Ermächtigung stammt aus einer Periode (1854), wo die Regierung unfähig war, die vielen Strafurtheile der Gerichte zu vollziehen, welche theilweise durch die Noth des Augenblicks und die anfängliche Strenge der Geschwornengerichte herbeigeführt worden waren. Verhandlungen zu Errichtung einer Strafcolonie (mit Holland) und Begnadigungen waren die ersten Versuche; und als auch der jetzt

aufgehobene Artikel nicht genügte, erhielt die Regierung noch überdies die Vollmacht, den letzten Zwölftheil der Haft überhaupt zu erlassen, was „eigentlich nicht sowohl Begnadigung in sich schliesse, sondern nur eine etwas frühere Entlassung in Folge Wohlverhaltens“ sei, wie ja auch „practische Regierungsstatthalter allgemein Sträflingen aus gleichem Grund einige Tage schenken“. Daß alle diese Executionserleichterungen, die gesetzlichen und die ungesetzlichen, mit der Verfassung streiten, welche nur dem gr. Rath in „peinlichen“ Fällen die Begnadigung gewähren, blieb bei Allen anerkannt und half nun, bei dem auf diese Aufhebung hinzielenden Antrag des Herrn Dr. Manuel, zu endlicher Abschaffung der gesetzlichen Ermächtigung für Strafumwandlung; die Zwölftheil-Begnadigung aber ließ man „als disciplinarische Maßregel“ stehen. Die Auseinandersetzung Dr. Manuels, die Erläuterungen von Oberst Kurz und die Einräumungen des regierungsräthlichen Berichterstatters lassen wieder einen hellen Blick in jene naive, „unpedantische“ Justizverwaltung werfen, die Bern mit so manchen Cantonen der Schweiz theilt.

- 61 Verordnung (des R. von St. Gallen) betreffend die Hülfeleistung der Cantonspolizei bei Entdeckung von Verbrechen und Ausmittelung und Verfolgung von Verbrechern. Vom 12. August. (Gesetzsammlung XIV. 48 f.)

Vorliegende Bestimmungen sind mehr policeilicher Art und zielen auf geregelteres Einvernehmen zwischen Polizei und Untersuchungsbehörde, welches nicht nur in St. Gallen, sondern auch in andern größern Cantonen etwas loser als gut ist. Bestimmungen wie die, daß der Chef des Landjägerscorps sich eine Controle über alle angezeigten Straffälle zu halten und, wenn der Thäter nicht ermittelt ist, für weitere policeiliche Nachforschungen die erheblichen Thatumstände aufzuzeichnen habe, sollten eigentlich auch in der untergeordnetsten Policeiorganisation nicht nur als vorhanden, sondern auch als vollzogen vorausgesetzt werden können.

- 62 Weisung (des O. B. von Thurgau) an die Bezirksgerichtscanzleien, betreffend Ausfertigung von Injurien- und Paternitätsurtheilen für den Regierungsrath. Vom 30. Januar. (Obl. 43 f.)

— beschränkt dieselben auf Bezeichnung des Gerichts, der Partheien, der Rechtsfrage und des Dispositivs, da lediglich Vollziehung Zweck sei.

## F. Rechtsorganisation.

- 63 *Constitution de la république et du canton de Neuchâtel. Du 21. Novembre.* (Recueil des lois VIII. n. 90.)

Trennung der Gesetzgebung und der Verwaltung. Civil- und Strafrecht gehen aus vom Friedensrichter und von den Gerichtskolle-

gien. Dem Gesetz sind überlassen Zahl, Einrichtung, Sprengel und Zuständigkeit. — Friedensrichter und deren Beisitzer werden erwählt durch die Angehörigen ihres Amtskreises, die Wahlacten geprüft durch die Regierung, Cassationen aber ausgesprochen durch den großen Rath. — Die Gerichtsmitglieder ernennt der große Rath, die Wahlart ist dem Gesetz überlassen. (Bisher wählte die Regierung „vorläufig“ die Mitglieder der Correctionellgerichte und der große Rath bestätigte sie.) — Amtsdauer und etwaige Wiedererwählung auf je drei Jahre. Ausnahmegerichte sind unzulässig. Im Strafrecht kann das Geschwornengericht, soll die Oeffentlichkeit für die Verhöre eingeführt werden, mit Vorbehalt der guten Sitten. Das Urtheil muß seine Bestimmungsgründe bei Wichtigkeitsfolge anführen. Besoldete Verwaltungsstellen sind mit richterlichen nicht vereinbar. Abberufung geschieht bei Richtern nur durch Gerichtsspruch. — Hinsichtlich der Presse gelten die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze. — Vor den verfassungsmäßigen drei Gewalten fallen alle weiteren Befugnisse von Genossenschaften, Freiheiten oder Vorrechten, heißen sie Bürgerschaften (*bourgeoisies* oder *communes*) und wo sie, durch den Pariservertrag aufrechterhalten, fortbestehen, erhalten sie den Namen „Gemeine“\*) Aber ihr Vermögen erhalten sie durch die Verfassung zur Verwaltung zurück, so jedoch, daß dessen Erträgniß vor Allem den örtlichen oder allgemeinen Bedürfnissen dienen soll, welche das Gesetz den Gemeinden auflegt, unter Vorbehalt immerhin besonderer von Schenkgebern aufgestellten Bestimmungen einerseits und der Aufsicht der Regierung über deren Bestand, Fortbestand und Verwendung anderseits (jährliche Berichterstattung darüber). Wo das Bedürfniß an der Stelle von Bürgergemeinden Einwohnergemeinden herbeiführt, können solche eingeführt werden, immerhin unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinden auf ihr Sondervermögen. — Geltendes Gesetz- und Gewohnheitsrecht, soweit es der Verfassung nicht widerspricht, besteht fort, bis zuständige Gewalten es aufheben. — Personen, welche im Gebiet Grundeigenthum oder Grundpfandrechte besitzen, auch wenn sie nicht darin wohnen, sind zu Tragung der Staatslasten verpflichtet nach dem Verhältniß des betreffenden Werthes. (*Toutes les personnes, qui sans être domiciliées dans le canton y possèdent un immeuble ou une créance hypothécaire, contribuent aux charges de l'état dans la proportion de la valeur.* Ein außerordentlich weitgehender Satz!) Der Staat gibt alle Heimfallrechte auf, die er in Folge von Lehnsverhältnissen auf Grundstücken oder an Renten im Gebiete hatte und auch das Laudemium wird allmählig, wie es die Staatsbedürfnisse gestatten, vermindert und aufgehoben. Grundsteuern sind unzulässig.

\*) Ein besonderes Decret der Justizdirection vom 8. Dec. 1858 (*Recueil des lois VIII. n. 93*) befehrt die Notarien, Gerichtsschreiber und Civilstandsführer hierüber noch speciell.

- 64 Verfassung (des C. Appenzell A. Rh.), angenommen von der Landsgemeinde am 3. October. (Abl. XXV. (I. Abth.) 121 f. Geschäftsordnung zur LG. vom 25. Apr. Abl. XXIV. (II. Abth.) 160 f. Geschäftsordnung zur LG. vom 3. Oct. Abl. XXV. (II. Abth.) 67 f.)

Einmal wieder eine neue Verfassung, die nicht nach der seit 1831 gangbaren Schablone gedichtet worden, sondern aus dem gesunden Boden des Lebens und der Kraft aufgesproßt ist, nicht ohne langes Auflockern und Beschütten des Bodens um die Pflanze her; und man sieht es ihr recht an, daß um einige Grundsätze durchzuretten, Manches geschont worden ist, was vielleicht im Sinn der Urheber leicht in den Kauf hätte mitgegeben werden mögen.

Die Hauptabsicht gieng auf Trennung der Gewalten, in den obern Stufen der Justiz namentlich; es sollte dem großen Rath die Entscheidung von Justizsachen entzogen und einem besondern Gericht zugewiesen werden. Gegenempfindung blieb bis vor Kurzem in der Mehrheit des Volkes die Sorge, es werde so in die Verfassung Künstlichkeit und Vielfältigkeit an die Stelle der Einfachheit treten und dem Advocaten der Eintritt gebahnt werden, wo er ihm bisher geschlossen war. Daher die Aufnahme der Clausel in die Verfassung, es dürfe der Advocat vor keinerlei Instanz auftreten, eine Clausel, die bekanntlich früher auch in Schaffhausen als Palladium bewahrt worden war. — Nun behält der große Rath in der Justiz nur die Bestätigung oder Verweigerung des Todesurtheils. Und die Gemeinderäthe der Kirchhöfen behalten die erste Instanz, wenn sie nicht, wie einer jeden durch eine kluge *clausula salvatoria* überlassen ist, vorziehen, ein besonderes Gemeindegerecht von 5 bis 11 Personen aufzustellen. Diese Gemeindegereichte sprechen in allen (Civil)processsachen und bestrafen policeiliche und andere Vergehen mit Bußen, die in das Armengut fallen und Fr. 10 nicht übersteigen. Der Gemeindegereichte dient auch als Gerichtschreiber, die Mitglieder dürfen aber weder Mitglieder der Vorsteherchaft noch einer obern gerichtlichen Behörde sein. Coordinirt dem Gemeindegerecht bilden die alten „Ehogaumer“ (Pfarrer und die zwei Ortshauptleute) das Sittengericht. Sie überwachen die Familien und entscheiden in erster Instanz Egehändel und Streit über Eheversprechen, untersuchen Paternitätsklagen und Unzuchtsfälle und leiden die fehlbar Erfundenen dem Strafamt. Dieses hat in Vaterschafts- und Unzuchtsfällen das Criminalgericht, in Ehesachen das Ehegericht. Letzteres besteht aus jährlich sechs vom großen Rath erwählten weltlichen und drei geistlichen Mitgliedern und sitzt der Regel nach einmal im Jahr (abwechselnd in Herisau und Trogen), außerordentlich auf Kosten der Parteien; Ersteres wird aus 7 Mitgliedern gebildet, wovon der große Rath drei aus dem kleinen Rath hinter der Sitter und vier aus dem kleinen Rath vor der Sitter erwählt, sowie den Präsidenten aus deren Mitte. Es beurtheilt außer den Paternitäts- und Policeifällen auch

die vom Cantonalverhöramt untersuchten Criminalfälle. Dieses Urtheil kann aber nur die Schuldfrage entscheiden und unterliegt auch in dieser Hinsicht dem Zuge an das Obergericht, ja kann von Letzterem ohne Appellation der Parteien von Amts wegen zu neuer Verhandlung zurückgewiesen werden; der Strafentscheid liegt in der Hand der kleinen Rätthe (13 Mitglieder) hinter der Sitter (Herisau, Schwellbrunn, Urnäsch, Hundwil, Stein, Schönnengrund und Waldstatt,) und vor der Sitter (Leufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Luzenberg, Walzenhausen, Neute und Gais), wohl je nach dem locus delicti. Dieselben kleinen Rätthe bilden die zweite Instanz in Civilsachen, die letzte aber in Straf- und Civilsachen ein vom großen Rath bestelltes Obergericht von 13 Mitgliedern mit einem aus seiner Mitte gewählten Präsidenten und einem besondern Schreiber. — Dagegen die Ernennung der Bögte, die Aufsicht über die Vormundschaftsverwaltung sowie die Bewilligung zu Errichtung der Zedel (die Schuldbrieffertigung), behalten Hauptleut und Rätthe der Kirchhöfen.

Für diejenigen, welche die Erörterung der Verfassung verfolgen konnten, mögen diese Bestimmungen klar sein, für Andere dagegen lassen sie immerhin Zweifel und Lücken offen und erscheinen darum oft gar zu unbestimmt, was übrigens dem Werth der Anlage des Ganzen nichts benimmt.

Verfassung (des C. Baselstadt), angenommen den 65  
28. Febr. (Gesetzsammlung XV. 232 f.)

Hinsichtlich der Justizeinrichtungen wurden unverändert alle Bestimmungen der Verfassung von 1847 beibehalten, soweit sie mit der Bundesverfassung vereinbar waren.

*Legge (d. gr. c. d. c. Ticino) di riforme giudiziarie. Del 8 Giugno.* 66  
(f. off. 1102 ss. Progetto e Messaggio. Supplim. straordinario del f. off. d. a. c. nn. 3 e 4.)

Man kann, wenn man den Einleitungsbericht zu diesem Gesetz liest, nicht sagen, es sei überstürzt worden. Aber doch ist für die Zustände im Tessin beachtenswerth, daß diese Bestimmungen lauter noch neue Einrichtungen wiederaufheben: vom 6. Juni, 7. und 8. Dec. 1855 und vom 16. Dec. 1857.

Streitig war besonders gewesen die Richterzahl in der Civilabtheilung des Obergerichts, deren manigfaltige Verrichtungen das Gutachten aufzählt, — ihr Minimum ist jetzt bei Sprüchen auf sieben beschränkt, — der correctionellen Abtheilung (auch 7: essendo noi amici della semplicità e della chiarezza, proponiamo un numero eguale di giudici nelle due camere) die Aufhebung der Bevogtigungscommission (jetzt an die Administration gewiesen), die erst neulich dem Obergerichte aufgebürdet wurde, ihr aber im ersten Jahr allein 14 Sitzungen mit 32 Entscheiden und im zweiten auch 11 Sitzungen



mit 21 Entscheiden nöthig machte. Dem Staatsanwalt ist eine Aufsicht zunächst über die ganze Strafjustizverwaltung übertragen; er hat die auswärtigen Begehren zu erledigen, kann, wo er es zweckmäßig findet, nach den Richtern das Wort ergreifen, „mit den Untersuchungsrichtern sich in Verbindung setzen,“ hat auch in Civilsachen sein Wort zu reden bei allen Statusfragen, schriftlich oder mündlich, je nach dem betreffenden Geschäftsgang, immer nach den Schlüssen der Parteien, und endlich kann er mit Ausfertigung von Gesetzesentwürfen und Begutachtungen in allen Justizsachen beauftragt werden. Seine Befoldung ist Fr. 2500, die des Substituten Fr. 1700 (beides wahrlich nicht zu viel). Der Untersuchungsrichter ist auf Fr. 2000 gesetzt und dabei sind ihm alle Advocatur- und Vormundschaftsgeschäfte und jede Besorgung um Jahresbefoldung untersagt, allerdings aber Reisespesen mit Taggeldern ersetzt. — Die Anklagekammer hat die Befugniß zu 1. Prorogation (ein ungeschickter von der Commission hineingebrachter Ausdruck), 2. Suspension und Beseitigung der Untersuchung; 3. Ueberweisung derselben (an Policeigericht oder Assisen), natürlich mit Vorbehalt eigenes Erachtens der Gerichte über ihre Zuständigkeit, die Entscheidung über Zulässigkeit der Verhaftung (bei Beschwerden) und über jeweilige Freisetzung (Alles nach Anhörung von Staatsanwalt und Untersuchungsrichter). Nur bei geringen Vergehen steht die Entscheidung über zeitweilige Freilassung dem Uebereinstimmen von Staatsanwalt und Untersuchungsrichter zu. Vierzehntäglich berichtet der Untersuchungsrichter der Anklagekammer über den Stand der laufenden Untersuchungen und binnen 48 Stunden dem Staatsanwalt den Eingang einer Strafanzeige. Die Voruntersuchung selbst führt je einer der betreffenden Verhörrichter in Verbindung mit einem Schreiber, für den im Verhinderungsfall eine Reihe von Ersatzleuten erwähnt werden, allerdings nicht ohne Rüge des Staatsraths, der darauf hinwies, wie wenig damit das Geheimniß der Untersuchung geschont bleibe. — Verhaftungen durch den Untersuchungsrichter sind nur in schweren, dringenden Fällen zulässig und an das Befinden des Staatsanwalts gebunden, dem in 24 Stunden davon Anzeige zu machen ist. Sehr merkwürdig ist die Bestimmung, daß jeder correctionelle Spruch gesetzeshalber (d'office) an die zweite Instanz erwachse, wenn nicht übereinstimmend Anklagekammer und Staatsanwalt (und der Beklagte) verzichten.

Eine weitere Reform betrifft die Stellung der Civilbetheiligten. Nach dem Commissionälenwurf war sie sehr beschränkt, im Interesse ruhiger Fortentwicklung des strafrechtlichen Proceßgangs. Die staatsrätlichen Gegenvorschläge sicherten ihnen viel weitere Einwirkung, drangen jedoch nur theilweise durch. Jetzt ist die Civilpartei bei der Verhandlung zu Schlüssen zugelassen, nicht nur über den Schadenspunct in engerem Sinne, sondern über Alles, was irgendwie darauf Einfluß

üben kann in der Untersuchung; auch während der Untersuchung kann sie, in ihrem Interesse, zur Belastung der Angeklagten, alles ihr Dienliche beibringen, aber ohne daß sie dadurch den raschen Gang stören dürfte, während der Staatsrath bei Fallenlassen des Processes ihr einen Recurs an die Anklagekammer, eventuel an die Cassationsbehörde geben wollte. In den mündlichen Verhandlungen wollte er sie ermächtigen, Zeugen mitzubringen, Zwischenfragen zu stellen, ihre Schlüsse vorzutragen, und zwar so weit immer die Sache sie berühren könne. — Eine andere Erweiterung des bisherigen Gesetzes liegt in der Bestimmung über Contumazurtheile, welche in correctionellen Sachen nach zwei, in Criminalsachen nach fünf Jahren Rechtskraft erlangen, bis dahin aber jeweilen wieder aufgenommen werden müssen. Dagegen sind Klagen von Beschädigten, welche in Form von Privatanzeigen geschehen müssen, in drei Monaten verjährt. — Endlich ist auch der bekannte englische Grundsatz aufgenommen, daß bei freiem Bekenntniß der Schuld die Frage an die Geschwornen weg falle, es handle sich denn um Todesstrafe oder es begehrt solches Staatsanwalt oder Beklagter selbst. Die vom Staatsrath aufgeworfene Frage, wie es bei qualificirten Geständnissen zu halten sei, wurde gelassen übergangen.

Auch der Civilproceß hat einige Neuerungen erfahren, welche sich aber zunächst nur auf Gebührenberechnung und die Einstellung von Processen beziehen. Wichtiger ist die (erneuerte?) Aufhebung der Recurs-Zwischeninstanz zwischen Friedensgerichten und Civilabtheilung des Obergerichts, die den Bezirksgerichten zustand und als weggefallen erklärt wird, so daß der Zug direct an das Obergericht geht.

Gesetz (des gr. R. von C. Baselstadt) über Austritt der Mitglieder von Behörden bei Behandlung der Angelegenheiten von Actiengesellschaften. Vom 7. Juni. (Gesetzsammlung XIV. 276 f.)

— veranlaßt durch Streitfragen über die Natur der Priorität von Eisenbahnobligationen, ist aber dann zunächst auf den Actienbesitz gerichtet, und dahin festgestellt, daß überhaupt bei richterlichen Behörden die Bethheiligung in Streitfällen nur Directoren, Geranten oder Angestellte der betreffenden Gesellschaften zum Austritt führt, sowie Actienbesitzer und Verwandte der genannten Personen bis zum dritten Grad, überhaupt aber aller Austritt, selbst für Inhaber, wegfällt, wo die Actien einem Capital über 10 Millionen angehören und in diesem Fall dieses in 10,000 Einheiten zerlegt ist.

Legge (del gr. c. d. c. Ticino) sull istituzione di una corte di cassazione pel civile e per l'allo criminale. Del 29 Novembre. (f. off. 873 ss.)

Eines der vielen Gerichtsverfassungsgesetze, an denen Tessin so reich ist. Der neue Cassationshof erhält durch dieses Gesetz zunächst

keine Competenz, sondern nur seine Besetzung ist geordnet (20 Geschworne, 13 ausgelooßt, resp. recusirt, 7 Richter). Der Geschäftsgang ist an das Recursverfahren gewiesen, und auf den Fall der Cassation in Civilsachen die Zuweisung des neuen Verfahrens an eines der zwei dem ersten Spruchort nächstliegenden Gerichte erster Instanz geboten, wo auf die frühern Acten, ohne neue Verhandlung, gesprochen wird, während in zweiter Instanz sodann neue mündliche Parteivorträge stattfinden.

69 *Decreto legislativo (d. gr. c. d. c. d. Ticino) sulle sessioni ordinarie per la camera civile del tribunale supremo. Del 5. Dicembre. (f. off. 878 ss.)*

Vier Versammlungen in der Ortsfolge von Bellinz, Locarno und Lugano behufs Erledigung der Urtheile der in den Umgebungen der genannten Orte liegenden ersten Instanzen, so daß also die Angelegenheiten des dritten Districts warten müssen, bis die Sitzungsreihe an ihren Hauptort gelangt. Das Bureau behält seinen Sitz im letzten Hauptort, bis die Reihe der Sitzungen an den neuen Ort gelangt. An dieses Bureau sind jeweilen alle eingehenden Eingaben zu richten. Weiterendung solcher Acten an anderswo befindliche Glieder des Gerichts laufen auf der Abwesenden Gefahr und Kosten. — Monatlich dagegen versammelt sich die Anklagekammer. — Außerdem enthält das Gesetz noch einige Bestimmungen über die Besetzung der Richterstellen und die Richterzahl.

70 *Competenzgesetz (des gr. N. von Thurgau) für den Strafproceß. Vom 10. Juni, in Kraft mit 5. August. (Abl. 275 f. 331 f.)*

Bekanntlich umfaßt das Strafgesetz von Thurgau, wie dasjenige von St. Gallen, auch die Polizeifälle im weitern Sinne des Wortes, d. h. das correctionelle Gebiet, und bietet auf diese Weise keinen Halt für die Zuständigkeitsgrenzen der Gerichte, ein System, das neben wenigen formellen Vorzügen viele materiellen Schwierigkeiten bringt und deshalb keine Nachahmung verdient.

Folge dieses Systems ist nun die Nothwendigkeit eines sorgfältigen Competenzgesetzes, welches die Straffälle unter die vorhandenen Gerichte, die Bezirksgerichte und deren Commissionen einerseits und die Geschwornengerichte anderseits vertheilt, was zwar theilweise schon in mehreren Gesetzen geschehen ist, aber so übersichtlich noch nicht, wie im vorliegenden Erlaß.

Danach fallen an die bezirksgerichtlichen Commissionen geringere Verbal- und Realinjurien, die gewöhnlichen Eigenthumsvergehen unter 25 Fr., und Polizeiübertretungen, die nicht der Administration zugewiesen sind, den Bezirksgerichten aber geringere Körperverletzungen, Unzuchtvergehen und verheimlichte Niederkunft (ohne Tod des Kindes), Gewaltthätigkeit und Drohung, Verläumdungen und die verschiedenen (namhaft gemachten) Gattungen schwerer Beschimpfungen, die gewöhn-

lichen Eigenthumsvergehen, einschließlich der Eigenthumsbeschädigung unter Fr. 100 oder bei Rückfall über Fr. 12, Münzfälschung unter Fr. 100, Wucher unter Fr. 200, leichtsinniges Schuldenmachen, Untreue in besonderer Verpflichtung, Unrichtigkeit in Eid, Handgelübde oder Zeugniß, sowie Bruch promissorischer oder Unwahrheit assertorischer Gelübde, Fahrlässigkeit bei Brand, Viehseuche, Tödtung und Körperverletzung, die niedern politischen Vergehungen (Widerspenstigkeit und Ungehorsam, Auflauf, Eingrenzungs- und Verweisungsbruch, Haftbefreiung, Siegelverletzung), die geringern Amtsverbrechen (Anmaßung, Mißbrauch und Pflichtverletzung, auch der Sachwalter und Notare u. s. w.) und Friedensstörungen (von Haus-, Wahl- und Kirchenfrieden), dann Selbsthülfe und Zweikampf ohne Todesfolge, Bestechung und Amtsererschleichung, falsche Anschuldigung oder pflichtwidrige Verhehlung von Verbrechen und Vergehen, Alles soweit nicht speciell die Sache den Ämtern zugewiesen ist, wie dies nun bei allen größern Fällen eintritt. Außerdem ist die Anklagekammer ermächtigt, auch Vergehen vor die Geschwornen zu weisen, wo die „Beweisfrage das öffentliche Hauptverfahren wünschbar erscheinen läßt,“ (eine merkwürdige Bestimmung) und wo der Zusammenhang mit Criminalfällen es erfordert, es würde denn die Verhandlung durch diese Verbindung zu sehr erschwert und verlängert.

Verordnung (des N. des C. Aargau) über das Cassa- und Rechnungswesen des Criminalgerichts und der Staatsanwälte. Vom 13. September. (Gesetzesblatt d. J. n. 31.)

Rein administrativ.

Reglement (des N. von Aargau) über die Geschäftsführung der Staatsanwälte. Vom 10. Mai. (Gesetzesblatt d. J. n. 18.)

— Zwei Staatsanwälte für zwei Schwurgerichtskreise: Aarau (Aarau, Culm, Laufenburg, Rheinfelden, Zofingen) und Baden (Baden, Bremgarten, Brugg, Lenzburg, Muri und Zurzach), so jedoch, daß bei Dringlichkeit der Eine auch im Kreis des Andern einzuschreiten hat und ihm unter Umständen die Geschäfte des Andern theilweise oder ganz übertragen werden können; in Anständen zwischen ihnen wegen Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Regierungsrath, unter dem sie beide stehen und dem sie monatlich tabellarisch und jährlich in schriftlicher Auseinandersetzung über ihre Geschäftsführung Bericht erstatten. In allen nicht peinlichen Fällen haben sie bei dem Zuchtpoliceigericht und in Folge besondern Auftrags (gegen specielle Vergütung) auch in Civilfällen den Staat zu vertreten. — Anzeigen und Eröffnungen an die Staatsanwaltschaft hat jeder von Beiden anzunehmen und von sich aus zu erledigen oder dem Collegen zuzuweisen — Einrichtungen, von denen sich denken läßt, daß sie binnen einigen Jahren durch die Erfahrung leicht Modificationen unterliegen dürften.

- 73 *Decreto legislativo (d. gr. c. d. c. Ticino) sull' obbligo del conservatori delle ipoteche di comunicare i lasciti e legati pii. Del 22 Giugno. (f. off. 1130 ss.)*

— giebt zu „Sicherung der öffentlichen Anstalten“ Auftrag an die Hypothekenbuchführer als Aufseher der Notariatsarchive zu beförderlicher Mittheilung der ihnen bekannt gewordenen letztwilligen Verfügungen (zu Gunsten von Anstalten) an den Staatsrath, unter Buße von Fr. 20 bei Versäumnis.

Die Vorschrift giebt sich als Ausführungsmaßregel des Civilgesetzes Art. 333 I. 2. aus.

- 74 *Decreto (d. c. d. stato d. c. Ticino) sulle curatele demandate nuovamente ai commissarie. Del 22 Giugno. (f. off. 1131.)*

Nach Auflösung der obergerichtlichen Aufsichtscommission über Curatelen in Folge Gesetzes vom 14. Juni 1857 werden die Ortsbehörden erinnert, sich mit dem Regierungsbevollmächtigten ins Vernehmen zu setzen und ihm in den gesetzlichen Fristen die erforderlichen Berichterstattungen einzuliefern.

- 75 *Kreis schreiben (des Cantons-Gerichts von Schwyz) betreffend die Gründe der Stempelgebühreabnahme. Vom 18. August. (Abl. 293 f.)*

— Empfehlung an die Führer der Satzprotokolle (Hypothekenbuchverwalter) zu Rückweisung von Abschriften der bei Concursen, Capitalvereinigen u. s. w. im Original einzugebenden Titel.

- 76 *Decreto govern. (d. cons. di st. d. c. Ticino) risgu. gli archivi dei processi ed atti analoghi e competenza per l'emissione degli attestati di incriminalita. Del 30 Novembre. (f. off. 841 ss.)*

Anordnung von Archiven bei jeder Untersuchungsbehörde und Weisung über den Abschluß der Acten und deren Uebergang ins Archiv, sowie über die Competenz zu Ausstellung von Freisprechungsscheinen.

- 77 *Dienstreglement (des G. Unterwalden ob dem Wald) für den Landweibel. Vom 10. April. (Gesetze und Verordnungen II. 309 f.)*

Derselbe bedient das Cantonsgericht, durchsucht, verwahrt, verköstigt und verpflegt die auf dem Rathhaus in Sarnen Inhaftirten. Bei gerichtlichen Leichenschauen und Genißverhören assistirt er als beeidigter Amtszeuge.

- 78 *Decret (des gr. R. von Bern) betreffend den Erlass eines Prüfungsreglements für die Fürsprecher. Vom 10. und 18. April. (Gesetze, Decrete und Verordnungen d. J. 54 f.)*

- 79 *Reglement (des R. von Bern) über die Patentprüfungen der Fürsprecher und Notarien. Vom 3. November. (ib. 156 f.)*

Die Einleitung zu dieser Verordnung motivirt dieselbe durch die erhöhten Mittel der Schulbildung (die Cantonschule). Die Be-

Prüfungen beziehen sich auf die theoretischen und practischen Prüfungen der Fürsprecher und der Notarien durch eine Obergerichtskommission. Als Gegenstand der theoretischen Prüfungen ist bei den Fürsprechern erwähnt 1. allgemeine Rechtslehre in Verbindung mit allgemeinem Staats- und Völkerrecht; 2. römisches Recht; 3. deutsches Privatrecht mit Einschluß des Wechselrechts; 4. allgemeines Strafrecht; 5. Kirchenrecht; 6. Hauptlehren der Staatswissenschaft, insbesondere Nationalökonomie; — bei den Notarien: 1. allgemeine Rechtslehre; 2. Berner-Civilrecht in seinen materiellen Theilen, namentlich hinsichtlich des Notariats; 3. das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen; 4. cantonales und eidgenössisches Staatsrecht in seinen Grundzügen; 5. Grundzüge der Berner-Rechtsgeschichte; 6. Grundzüge des Berner-Strafrechts und Strafprocesses. Die practische Prüfung bei den Fürsprechern geht auf 1. das Berner-Civilrecht, 2. Civilproceß, 3. Strafrecht und Strafproceß, 4. Cantonales und eidgenössisches Strafrecht, 5. Bernerrechtsgeschichte, 6. schriftliche Abfassung der Beurtheilung eines Straffalles 7. und eine Frage aus dem Civilrecht, 8. Dictat einer wesentlichen Vorkehr in einem Rechtsstreit, 9. Schema zu mündlichem Vortrag aus einer beurtheilten Civilprocedur, 10. mündlicher Vortrag danach; — bei den Notarien: auf Abfassung einer Urkunde und eines Aufsatzes aus dem Gebiet des Notariats. Die schriftlichen Arbeiten der Fürsprecher sind in der Clausur vorzunehmen; für das Schema erhalten sie eine dreitägige Frist. — Voraussetzungen für beiderlei Prüfung sind Maturitätszeugnisse, bei den Fürsprechern: von den eigenen Cantonschulen oder genügend erachteten auswärtigen Gymnasialanstalten; bei den Notarien: von einer cantonalen Secundarschule oder ihr gleichgestellten auswärtigen Anstalt, bei jenen überdieß im theoretischen Examen 21 Jahre, im practischen 23, dreijährige Hochschulstudien und einjährige Arbeit auf einem Advocatenbureau, bei den Notarien 23 Jahre und dreijährige fleißige Arbeit bei einem Notar, oder ein Fürsprecherpatent — in jedem Falle Ehrenfähigkeit und guter Leumden.

Weisung (des DG. von Thurgau) u. A. betreffend die Notariatssubstitute. Vom 24. Februar. (Abl. 103 f.)

— erinnert an das Erforderniß der vorherigen Genehmigung solcher Substitute durch den Bezirksrath, falls sie bei dem Ueberschlags- und Concursverfahren sollen angewendet werden können.

*Decreto (del c. di stato d. c. Ticino) sulle tasse o sportule da pagarsi ai parocchi pel rilascio di attestati. Del 9 Gennaio. (f. off. 82 ss.)*

Festsetzung einer Taxe von 50 resp. 25 Cent. für Lösung eines Auszugs aus den Standesbüchern der Geistlichen, mit Verpflichtung zu Erlaß bei kundlicher Armuth, bezeugt durch die Gemeindebehörde, Eröffnung eines Recurses für die Betheiligten an den Staatsrath und Bestimmung einer Buße für den Widerhandlungsfall.

- 82 *Disposizioni (d. c. di st. d. c. Ticino) per l'incasso delle sportule processuali e per l'esecuzione delle sentenze penali. Del 30 Novembre. (f. off. 843 ss.)*  
Zunächst administrativ.
- 83 Gesetz (des gr. N. von Thurgau) betreffend die Besoldungen der Cantonal- und Bezirksbeamten. Vom 2. März. (Abl. 79 f.)
- 84 Sportelngesetz (des G. Thurgau). Vom 4. März. (Abl. 107 f.)  
Fixe und wandelbare Einkünfte, in zwei zusammengehörige, sich ergänzende Zusammenstellungen eingereiht. Diese Gesetze berühren Administration wie Justiz, und erstere namentlich auch in den Functionen, wodurch sie der Justiz hilft bei Betreibung oder Execution und bei Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit sowie der Grundbuchverwaltung und ihrer Anhänge. Einzelne der Sporteln scheinen ziemlich hoch gegriffen, dagegen die Besoldungen eher niedrig. Urtheilsfähig hierin ist aber nur, wer statistisch das Gesamtergebnis überschaut, und im Ganzen kann man gewiß sagen, daß es der Billigkeit entspricht, eher in Sporteln diejenigen zu belasten, welche die Beamten für ihre Interessen ansprechen und benützen, als in fixen Besoldungen diejenigen zugleich, die der Verwaltung sich vielleicht nicht bedienen, sondern mit Jenen nur das allgemeine Interesse theilen, das in jeder geordneten Verwaltung des Ganzen liegt.
- 85 Beschluß (des N. von Nidwalden) über die Gerichtstaren beim Geschwornen- und Siebengericht und über die Zeugengebühren. Vom 10. Januar. (Gesetzsammlung III. 1 ff.)  
Die Nachgemeinde vom 9. Mai 1852 hatte den Landrath ermächtigt, neben der Besoldung auch die Gerichtstaren und Zeugengebühren zu revidiren, was durch vorstehende Bestimmungen nun geleistet ist.
-